

**Az.: 12 A 940/20.D**  
10 K 213/18.D VG Dresden



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Disziplinarrechtssache

des Freistaats Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig  
vertreten durch den Präsidenten  
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

– Kläger –  
– Berufungsbeklagter –

gegen

Frau

– Beklagte –  
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Disziplinarklage  
hier: Berufung

hat der 12. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch sowie die Beamtenbeisitzer Foerster und Polster auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 28. März 2025

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Juli 2020 - 10 K 213/18.D - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 19. Mai 2021 geändert.

Der Beklagten wird eine Geldbuße in Höhe von 2.500 € auferlegt.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtzügen jeweils zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

- 1 Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil der Disziplinarkammer, durch das sie aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurde.
- 2 Die 1984 geborene Beklagte besuchte von 1991 bis 1997 die Grund- und Mittelschule und anschließend das Gymnasium. Nach dem Abitur im Jahr 2003 (Gesamtnote 3,2) wurde sie mit Wirkung zum 1. Mai 2004 bei der Polizeidirektion L..... als Wachpolizistin eingestellt. Dort war sie im Fachdienst Objektschutz tätig. Anschließend wurde sie mit Wirkung zum 1. Mai 2006 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Polizeimeisteranwärterin ernannt. Ihre vorangegangene Tätigkeit in der Wachpolizei wurde mit sechs Monaten auf die Laufbahn- ausbildung angerechnet. Die Laufbahnprüfung des mittleren Polizeivollzugsdienstes absolvierte die Beklagte im April 2008 (Note gut - 13,13 Punkte). Nach ihrer Ernennung als Beamtin auf Probe wurde sie ab Mai 2008 als Einsatzbeamtin bei der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung L..... verwendet. Mit Wirkung zum 1. Mai 2010 wurde sie zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt. Zum 1. März 2011 wurde sie zur Polizeidirektion L..... versetzt und im Fachdienst Einsatzzug verwendet.
- 3 Bei der Regelbeurteilung zum Stichtag 1. Juni 2011 erhielt die Beklagte 8 Punkte („entspricht den Anforderungen“). Im Oktober 2010 erhielt sie eine Leistungsprämie in Form einer Gruppenprämie in Höhe von 750 €.

- 4 Die Beklagte ist Mutter einer 2007 geborenen Tochter, deren Erziehung sie sich zunächst mit dem Kindesvater (R.... Z.....) teilte, sowie eines 2024 geborenen Sohnes. Die Beziehung mit Herrn Z..... endete im Oktober oder November 2010. Die Beklagte lebt nunmehr in nichtehelicher Gemeinschaft mit dem Vater ihres Sohnes und erhält Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 7, von denen seit ihrer vorläufigen Dienstenthebung im Februar 2012 15 % vorläufig einbehalten werden, in Höhe von nunmehr 2.886,36 €. Mit Verfügung vom 20. August 2012 wurde der Beklagten eine Nebentätigkeit im Umfang von acht Wochenstunden genehmigt; weitere Angaben der Beklagten zu ihrer Nebentätigkeit liegen nicht vor.
- 5 Die Beklagte ist disziplinarrechtlich vorbelastet. Ein erstes Disziplinarverfahren wegen Falschbetankung eines Dienstfahrzeugs im Juni 2008 wurde im August 2009 unter Feststellung eines Dienstvergehens eingestellt (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 SächsDG). Wegen einer erneuten Falschbetankung im Januar 2011 wurde der Beklagten mit Verfügung vom 9. September 2011 ein Verweis erteilt. Ihre dagegen erhobene Klage wurde mit rechtskräftig gewordenem Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. April 2013 - 10 K 506/12 - abgewiesen.
- 6 Dem verfahrensgegenständlichen Disziplinarverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
- 7 Im Januar 2011 wurde die Beklagte in einem Vermerk des Landeskriminalamts Sachsen (Nachfolgend: Landeskriminalamt) zu dort geführten Abhörmaßnahmen gegen Mitglieder der „T.....“ (Nachfolgend: T..) als Freundin des dort Beschuldigten S..... M.... bezeichnet.
- 8 Mit Schreiben vom 26. April 2012 leitete der Präsident der Polizeidirektion L..... das vorliegende Disziplinarverfahren ein, das bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt und mit Verfügung vom 15. Juli 2015 fortgesetzt wurde. Der Beklagten wurde zur Last gelegt, am 24. April 2008 versucht zu haben, einen Tankstellenmitarbeiter zur Löschung von Videoaufzeichnungen zu bewegen, die als Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Dritten wegen der Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen heranzuziehen gewesen seien. Darüber hinaus werde sie seit dem 18. November 2011 als Beschuldigte in einem von der Staatsanwaltschaft L..... geführten Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) geführt. Im Rahmen dieses Verfahrens hätten mehrere Handlungen aufgeklärt werden können, die den Verdacht begründeten, dass sie die als kriminelle Vereinigung eingestufte rechtsextremistische Gruppe T.. unterstütze und als Mitglied dieser Gruppe anzusehen sei.

- 9 Wegen dieser Vorwürfe wurde die Beklagte mit Verfügung des Präsidenten der Polizeidirektion L..... vom 30. Mai 2012 vorläufig des Dienstes enthoben; zugleich wurde die Einbehaltung von 15 % ihrer Dienstbezüge ausgesprochen.
- 10 Bereits mit Schreiben vom 26. August 2011 hatte das Landeskriminalamt dem Präsidenten der Polizeidirektion L..... mitgeteilt, dass gegen die Beklagte seit dem 25. Januar 2011 bei der Staatsanwaltschaft L..... ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt anhängig war (-.....). Die Mitteilung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung dieses Verfahrens nach § 153 StPO erging am 6. Januar 2012. Mit Schreiben vom 21. Februar 2012 teilte das Landeskriminalamt der Polizeidirektion L..... den Sachstand in dem Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit. Nach Eingang der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, dass das Ermittlungsverfahren einzustellen und von weiteren Ermittlungen gegen die Beklagte abzusehen sei, wurde das Disziplinarverfahren mit Verfügung vom 31. Juli 2015 fortgesetzt.
- 11 Der im Disziplinarverfahren bestellte Ermittlungsführer zog einen nach seinen Vorgaben durch das Landeskriminalamt gefilterten Auszug der Telekommunikationsüberwachung (Nachfolgend: TKÜ) bei, der im Wesentlichen die Kommunikation der Beklagten mit anderen Beschuldigten (insbesondere mit S..... M....) umfasst; insoweit wird auf Blatt 262 bis 324 des vorgelegten Disziplinarordners Band I verwiesen. Ferner holte der Ermittlungsführer ergänzende schriftliche Zeugenaussagen von den seinerzeit ermittelnden Beamten ein.
- 12 Nach Fertigstellung des Ermittlungsberichts am 8. Februar 2016 forderte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Schriftsatz vom 27. Mai 2016 die Einstellung des Verfahrens; die durch die Telekommunikationsüberwachung erlangten Erkenntnis seien unverwertbar.
- 13 Mit Schreiben vom 22. September 2017 hörte die Polizeidirektion L..... die Beklagte zur beabsichtigten Erhebung der Disziplinarklage an. Der auf Antrag der Beklagten beteiligte Personalrat stimmte der Klageerhebung mit Beschluss vom 29. November 2017 zu. Die Frauenbeauftragte der Polizeidirektion L..... wurde nicht beteiligt.
- 14 Mit der am 13. Dezember 2017 beim Verwaltungsgericht Dresden erhobenen Disziplinarklage hat der Kläger die Entfernung der Beklagten aus dem Beamtenverhältnis beantragt.
- 15 Die Beklagte habe
1. ihre Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes (§ 34 Satz 2 BeamStG) verletzt, indem sie am 24. April 2008 - kurz vor ihrer Ernennung zur Beamten auf Probe - versucht habe, einen Tankstellenmitarbeiter zur Löschung von Videoaufnahmen zu bewegen, die als Beweismittel in einem strafrechtlichen

Ermittlungsverfahren gegen einen Dritten wegen Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen heranzuziehen gewesen seien, und

2. ihre Pflichten zum Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) und zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes (§ 34 Satz 3 BeamtStG) verletzt, indem sie mindestens zwischen Januar und August 2011 engen Kontakt zu Mitgliedern der rechtsextremistischen T.. gehalten, dabei in einem Fall in strafrechtlich relevanter Weise Dienstgeheimnisse offenbart habe, mehrere rechtsextremistische Konzerte besucht oder Besuche geplant habe sowie mehrfach versucht habe, sich beim Anführer der T.. die CD einer rechtsextremistischen Band zu beschaffen.

16 **Zum ersten Vorwurf:** In der Nacht vom Samstag, den 19. zum Sonntag den 20. April 2008 habe vermutlich anlässlich des Geburtstags von Adolf Hitler in B.... eine rechtsextremistische Veranstaltung (offenbar ein Skin-Konzert) stattgefunden habe. Die Polizei habe in der Nähe eine allgemeine Verkehrskontrolle durchgeführt. Treffpunkt der Konzertbesucher sei eine Total-Tankstelle in B.... gewesen. Am 19. April habe sich eine Gruppe von mehreren Personen in sechs Fahrzeugen zunächst von 22:40 Uhr bis 23:00 Uhr an der Tankstelle aufgehalten. Die gleiche Gruppe habe sich dort später zwischen 0:18 Uhr und 0:42 Uhr am 20. April 2008 aufgehalten. Gegen 0:20 Uhr habe ein Teilnehmer (R... P...) auf dem gepflasterten Bürgersteig unmittelbar an der Tankstelle mit Farbe u. a. ein Hakenkreuz und die SS-Rune geschmiert. Nach Entdeckung der Schmierereien sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Polizeibeamte des Polizeireviers B.... hätten am 21. April 2008 eine erste Grobsichtung der Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras der Tankstelle vorgenommen. Am 24. April 2008 hätten die Polizeibeamten den verantwortlichen Tankstellenmitarbeiter (Herrn N....) erneut kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass ein Beamter der Spätschicht vorbeikommen werde, um die genauen Aufnahmezeiten für die Auswertung der Videoaufzeichnungen abzusprechen. Anschließend sei der Vorgang an die Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Westsachsen, Dezernat 5 - Polizeilicher Staatsschutz - abgegeben worden. Einer polizeilichen Ladung als Zeugin sei die Beklagte im Mai 2008 nicht nachgekommen. Nach Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft D..... sei sie dort am 2. Dezember 2008 als Zeugin vernommen worden und habe nach protokollierter Belehrung über ihr Aussageverweigerungsrecht Angaben zur Hin- und Rückfahrt zu der Veranstaltung gemacht:

17 Sie sei in der Nacht vom 19. auf den 20. April 2008 als Privatperson unterwegs gewesen und habe eine Freundin, die kein Fahrzeug zur Verfügung gehabt habe, zu einer Veranstaltung in B.... gefahren. Sie habe damals nicht gewusst, um was für eine Veranstaltung es sich gehandelt habe. Ihr sei gesagt worden, dass es sich um eine Gartenfeier handele. Sie habe darauf keine Lust gehabt und sei deswegen auch nicht mit zu dieser Veranstaltung gegangen. Ihrer Erinnerung nach seien sie in einem Pulk von etwa fünf Fahrzeugen zu der Feier gefahren. Es seien alles Freunde oder Bekannte von „S...“ gewesen.

- 18 Zu den späteren Anrufen bei der Tankstelle habe sie sich wie folgt eingelassen:

„Ja, das trifft zu. Ich habe dort angerufen, weil ich wegen der allgemeinen Verkehrskontrolle und des Vorhalts, ich sei bei einem Skin-Konzert gewesen, ein schlechtes Gefühl hatte. (...) Im April 2008 war ich jedoch noch in der Ausbildung und nur Polizeibeamtin auf Widerruf. Ich befürchtete Schwierigkeiten für meine weitere Laufbahn, wenn ich - ungerechtfertiger Weise - mit der rechten Szene in Verbindung gebracht werde. Deswegen erkundigte ich mich bei der Tankstelle auch nach den Aufzeichnungen der Überwachungskamera. Ich wollte sie mir anschauen, um nachvollziehen zu können, dass ich dort wirklich nur getankt habe und mit irgendwelchen Schmierereien nichts zu tun habe.“

„Ich möchte noch einmal betonen, dass ich dort nicht angerufen habe, um einen Täter, der Hakenkreuzschmierereien begangen hat, zu schützen. Es ging mir lediglich um meine eigene berufliche Situation. Ich wollte niemanden, der ein Hakenkreuz geschmiert hat, davor bewahren, dass er selbst Probleme mit seinem Job bekommt. Ich hatte schlicht und einfach Angst, dass das Gespräch aus der allgemeinen Verkehrskontrolle auf mich zurückfallen wird.“

- 19 Ferner habe die Beklagte erklärt, den später als Täter verurteilten R... P... nicht zu kennen. Auch E... S....., der in besagter Nacht an der Tankstelle anwesend gewesen sei, sei ihr unbekannt.
- 20 Der durch weitere Ermittlungen als Täter identifizierte R... P... habe ein Geständnis abgelegt. Gegen ihn sei mit Strafbefehl des Amtsgerichts B...., rechtskräftig seit 28. Februar 2009, eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 20 € festgesetzt worden.
- 21 Ein Verfahren gegen die Beklagte sei im Zuge der Ermittlungsverfahren von 2008/2009 nicht eingeleitet worden. Erst bei erneuter Durchsicht der Akten im Januar 2011 habe sich für das Landeskriminalamt der Verdacht ergeben, dass die Beklagte im Zusammenhang mit den Schmierereien vom 20. April 2008 eine Strafvereitelung im Amt begangen habe. Die Staatsanwaltschaft sei um rechtliche Prüfung gebeten worden. Dem Verdacht habe die Annahme zugrunde gelegen, dass die Beklagte am 24. April 2008 gegen 17:00 Uhr, ohne ihren Namen zu nennen, von ihrem privaten Handy aus bei der Tankstelle angerufen und angekündigt habe, dort vorbeizukommen und die Videoaufzeichnungen einsehen zu wollen. Der Tankstellenmitarbeiter N.... habe sich im Polizeirevier erkundigt und ihm sei telefonisch mitgeteilt worden, dass von dort aus niemand angerufen habe, möglicherweise sei es eine Kollegin vom Staatschutz gewesen. Die Beklagte sei an dem abgesprochenen Tag nicht erschienen. Der Tankstellenmitarbeiter habe versucht, sie am Folgetag telefonisch zu erreichen. Die Beklagte habe ihn später zurückgerufen und auf seine Frage erklärt, nicht bei der Polizei zu sein, aber an der Videoaufzeichnung „hänge ein Job und eine Existenz“. Das Video müsse „weg bzw. gelöscht werden“. Ihren Namen habe sie auch auf Nachfrage nicht gesagt. Herr N.... habe daraufhin

das Polizeirevier B.... über das Telefonat unterrichtet. Die Telefonnummer habe im Nachgang dem privaten Handy der Beklagten zugeordnet werden können.

- 22 Die Staatsanwaltschaft L..... habe unter dem Aktenzeichen..... ein Ermittlungsverfahren gegen die Beklagte eingeleitet und das Landeskriminalamt mit der Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung beauftragt. Dabei sei der Hinweis erteilt worden, dass die Einlassungen der Beklagten aus ihrer Zeugenvernehmung im Verfahren..... mangels Belehrung über Aussageverweigerungsrechte nicht verwertbar seien. Die Beklagte sei zur Beschuldigtenvernehmung nicht erschienen und habe am 29. November 2011 über ihren Verteidiger auf die Aussagen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung verweisen lassen. Die Staatsanwaltschaft habe ein Handeln der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Amtsträgerin verneint und sei von einem fehlgeschlagenen Versuch der einfachen Strafvereitelung (§ 258 StGB) ausgegangen. Im Hinblick auf den Zeitablauf habe sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint und das Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Gerichts durch Verfügung vom 6. Januar 2012 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.
- 23 Die Beklagte habe seinerzeit die Laufbahnprüfung absolviert und unmittelbar vor ihrer Ernennung zur Polizeimeisterin im Beamtenverhältnis auf Probe gestanden. Sie habe in M..... gewohnt. Ihren Angaben zufolge habe sie mit dem auf ihren Freund zugelassenen Wagen eine Freundin (S... S....., wohnhaft in..... L..... OT G.....) zu der Veranstaltung in B.... gefahren. Zum eigentlichen Veranstaltungsort sei sie in einem Pulk von ungefähr fünf Fahrzeugen gefahren. Auf dem Rückweg habe sie die Freundin und zwei ihr unbekannte männliche Personen im Fahrzeug gehabt. Sie sei in eine allgemeine Verkehrskontrolle geraten und habe sich dabei als Polizeibeamtin offenbart. Den Vorwurf, selbst auf dem Konzert gewesen zu sein, habe sie ausdrücklich bestritten. Gegen 0:40 Uhr habe sie sich an dieser Tankstelle aufgehalten, ihr Fahrzeug betankt und sei dann weitergefahren.
- 24 **Zum zweiten Vorwurf:** Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die T.. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung hätten umfangreiche Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation der mutmaßlichen Rädelshörer stattgefunden. Hierbei sei die Beklagte als Kontakt identifiziert und zeitweise als Beschuldigte geführt worden. Die TKÜ der Hauptbeschuldigten habe am 5./6. Januar 2011 begonnen, wobei die Beklagte erstmals namentlich bekannt geworden sei, weil sie ein Mobiltelefon genutzt habe, das dem Beschuldigten S..... M.... zugeordnet gewesen sei. Nach Einschätzung des Landeskriminalamts sei die Beklagte damals dessen Freundin gewesen. Die TKÜ bezüglich dieses Anschlusses sei am 14. Januar 2011 abgeschaltet worden.

- 25 In der Folgezeit sei die Beklagte als Kontakt bei weiterhin überwachten Anschläßen in Erscheinung getreten. Aufgrund der Inhalte von Gesprächen und Textnachrichten (SMS) sei sie durch Verfügung der Staatsanwaltschaft L..... vom 18. November 2011 selbst als Beschuldigte geführt worden. Ein konkretes Gründungsdatum der T.. habe nicht ermittelt werden können. Da am 21. Mai 2011 eine Veranstaltung anlässlich des dritten Jahrestages der Gründung stattgefunden habe, lasse sich die Gründung auf Mai 2008 datieren. Am 1. Mai 2008 seien bei einem Körperverletzungsdelikt offenbar erstmals mehrere Personen in einheitlicher Kleidung mit T.. -Schriftzug in Erscheinung getreten. Wegen des zeitlichen Vorlaufs bei Entwurf und Herstellung solcher Kleidungsstücke sei davon auszugehen, dass die Gründung dieser Gruppe bereits spätestens Ende April 2008 - also parallel zu dem Vorwurf zu 1 - beschlossen gewesen sei.
- 26 Im Ergebnis seien die Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung durch Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft D..... vom 14. April 2015 eingestellt worden, weil es keinen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich einzelner Tabestandsmerkmale des Vereinigungsbegriffs (insbesondere des übergeordneten gemeinsamen Ziels und der Zweckbestimmung zur Begehung von Straftaten) gegeben habe. Es seien jedoch zahlreiche Einzelvorwürfe gegen Mitglieder der T.. in wechselnden Zusammensetzungen geblieben, hauptsächlich wegen zum Teil schwerwiegender Körperverletzungsdelikte sowie wegen rechtsextremer Propagandadelikte.
- 27 Ein Ermittlungsverfahren gegen die Beklagte wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen und Strafvereitelung im Amt sei wegen der Inhalte der Telekommunikation erwogen worden. Mit Verfügung vom 22. Juni 2015 habe die Generalstaatsanwaltschaft von der Einleitung eines solchen Verfahrens abgesehen, weil es hinsichtlich einer möglichen vollendeten Strafvereitelung an einer konkreten Vortat fehle, jedenfalls aber der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 Abs. 5 StGB gegeben sei. Eine Verletzung von Dienstgeheimnissen sei nicht gegeben, da die an den Mitbeschuldigten M.... übermittelten Informationen nicht dienstlich erlangt worden seien.
- 28 Ausweislich der dem Ermittlungsführer mitgeteilten Daten aus der TKÜ sei die Beklagte im überwachten Zeitraum bei 14 Vorfällen in Erscheinung getreten. Diese werden auf Seite 12 bis 26 der Klageschrift vom 5. Dezember 2017 - auf deren Inhalt wegen der Einzelheiten verwiesen wird - unter den Gliederungspunkten I.4 a) bis n) im Einzelnen aufgeführt und erläutert.
- 29 Im Einzelnen handelt es sich um Telefonate zwischen der Beklagten und S..... M.... a) vom 6. Januar 2011 während der Dienstzeit mit Bezug auf rechtsextreme Musikgruppen, Telefonate zwischen den Vorgenannten b) vom 15. Januar 2011, c) vom 22. Januar 2011, d) vom 25.

Januar 2011, e) vom 16. Februar 2011, f) um den Empfang einer Rund-SMS des E... S.... vom 24. Februar 2011 sowie um ein Telefonat mit S..... M.... vom 24. Februar 2011, g) um eine SMS der Beklagten an E... S....., h) um ein Telefonat zwischen S..... M.... und V..... R..... vom 20. Mai 2011, i) um mehre SMS der Beklagten an S..... M.... und E... S.... vom 23. Mai 2011, um j) mehrere SMS und Telefonate der Beklagten, S..... M.... und E... S.... vom 25. Mai und 1. Juni 2011, k) um ein Telefonat der Beklagten mit S..... M.... vom 15. Juni 2011 und l) 15. Juli 2011, k) um eine SMS der Beklagten an S..... M.... vom 27. Juli 2011 und n) vom 4. August 2011. Die vorgelegten TKÜ-Unterlagen bestehen zum Teil aus zusammenfassenden Wiedergaben von Gesprächsinhalten; in einigen der wörtlich wiedergegebenen Telefonate und in einigen SMS redete die Beklagten S..... M.... als „Sonne“ an (so u. a. am 22. Januar 2011 und am 27. Juli 2011).

- 30 Zur rechtlichen Würdigung führte der Kläger aus, hinsichtlich des Vorwurfs zu 1 liege ein Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes vor. Die Einstellung des sachgleichen Strafverfahrens nach § 153 Abs. 1 StPO stehe der Ahndung als Dienstvergehen nicht entgegen. Unterstelle man die Einlassung der Beklagten als wahr, liege in ihrem Verhalten ein Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb des Dienstes. Hinsichtlich des Vorwurfs zu 2 liege bei den unter den Punkten „II. 4.a), II.4.c), II.4.f), II.4.k), II.4.l) und II.4.m)“ geschilderten Vorfällen ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht. Dort sei es nicht beim bloßen „Haben“ einer verfassungsfeindlichen Gesinnung geblieben, vielmehr habe sich die Gesinnung auf das Verhalten der Beklagten und die Art und Weise der Ausübung der Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Polizeivollzugsbeamtin konkret ausgewirkt. Im erstgenannten Vorfall liege zudem ein Verstoß gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb, in den restlichen Vorfällen außerhalb des Dienstes.
- 31 Mit den dargelegten Pflichtverstößen habe die Beklagte ein einheitliches Dienstvergehen begangen, das - wie im Einzelnen ausgeführt - zur Entfernung der Beklagten aus dem Beamtenverhältnis führen müsse (versuchte Strafvereitelung nach §§ 258, 23 StGB; Verletzung von Dienstgeheimnissen nach § 353b Abs. 1 Satz 1 StGB durch Auskünfte aus einer Datenbank; Besuch rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen; versuchter Erwerb einer rechtsextremen CD; persönliche Kontakte zu Mitgliedern der T..). Nicht nur der erfolgte Besuch rechtsextremistischer Konzerte, sondern schon die erklärte Absicht zum Besuch lasse auf die verfassungsfeindliche Einstellung der Beklagten schließen und sei daher disziplinarrechtlich relevant. Die weiteren Vorwürfe, wie die Freude über die rechtsextreme Symbolik eines Kassenzettels in einem Telefonat mit S..... M.... am 25. Januar 2011 vertieften und schärften - unabhängig von ihrer jeweiligen Bedeutung im Einzelfall - das Bild einer Beamtin, die sich in ihrer Einstellung und ihrer Dienstausübung weit von ihren Dienstpflichten entfernt habe.

- 32 Der Kläger hat ausweislich des Verhandlungsprotokolls beantragt, die Beklagte „aus dem Dienst zu entfernen“.
- 33 Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Dem Vorwurf zu 1 stehe der Einwand der überlangen Verfahrensdauer entgegen. Gründe für die Verfahrensverzögerung seien nicht ersichtlich, zumal das sachgleiche Strafverfahren bereits mehr als sechs Jahre zuvor rechtskräftig abgeschlossen worden sei. Zudem liege ein Maßnahmeverbot nach § 15 SächsDG für die isoliert zu betrachtende Einzelhandlung vor (§ 15 Abs. 1 oder 2 SächsDG); bei Einleitung des Disziplinarverfahrens im November 2011 seien bereits mehr als drei Jahre verstrichen gewesen; andere Unterbrechungstatbestände hätten nicht vorgelegen. Damit bestehe ein wesentlicher Mangel nach § 56 SächsDG. Zudem sei der Strafrahmen einer versuchten Strafvereitelung nach § 258 Abs. 3 StGB durch die Strafe für die Vortat beschränkt, also auf 50 Tagessätze. Bei diesem besonderen (§ 258 Abs. 3 StGB) Strafrahmen fehle für die Handlung im Privatbereich bereits der Dienstbezug. Die Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 StPO belege einen Unrechtsgehalt im untersten Bereich.
- 34 Der Disziplinarklage beruhe zudem auf einer grundlegend falschen Tatsachenwürdigung. Die von einer Privatperson an eine andere gerichtete Frage, ob sie von ihr erstellte Bildaufnahmen, auf der die fragende Person möglicherweise abgebildet sei, einsehen könne, sei in einem freiheitlich konstituierten Land weder Unrecht noch ein Dienstvergehen. Dass die Beklagte später angeblich gesagt habe, das Video „müsste weg“ bzw. „gelöscht“ werden, da eine „Existenz“ oder ein „Job“ daran hingen, sei keine versuchte Strafvereitelung, sondern nur der Versuch, sich selbst vor Ungemach zu schützen. Entscheidend sei, dass die Beklagte bei dem von ihr initiierten Anruf das Video nur habe einsehen wollen, dann aber nicht erschienen sei. Der zweite Anruf sei vom Tankstellenmitarbeiter initiiert gewesen und habe für die Beklagte eine Art Rechtfertigungssituation erzeugt. Der genaue Wortlaut des Telefonats sei mangels weiterer Ermittlungen unklar und deute eher darauf hin, dass die Beklagte nur ihr Wunschdenken ausgesprochen habe, aber keineswegs davon ausgegangen sei, dass der Anrufer die Videoaufzeichnung ihretwegen löschen werde. Auch ein gescheiterter Versuch liege nicht vor. Unabhängig davon habe die Beklagte im Eigeninteresse gehandelt habe, was eine Strafbarkeit ihres Handelns ausschließe.
- 35 Im Hinblick auf den angeschuldigten Verrat von Dienstgeheimnissen bleibe unklar, welche Geheimnisse durch welche konkrete Handlung erlangt und an wen verraten worden sein sollten. Es verwundere, dass der Kläger der Generalstaatsanwaltschaft, die das Strafverfahren wegen Geheimnisverrates nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt habe, nicht folge, ohne konkrete Umstände zu benennen, die eine abweichende tatsächliche Würdigung rechtfertigen sollten;

Beweismittel benenne er nicht. Die Klageschrift leide damit an einem wesentlichen Mangel nach § 56 SächsDG. Nach der erfolgten Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO könne der Kläger aus der Existenz eines Ermittlungsverfahrens keine disziplinarrechtlichen Schlüsse ziehen.

- 36 Die Nutzung der Daten aus der TKÜ in Strafverfahren gegen Dritte zur Erstellung einer Disziplinarklage sei ein rechtswidriger Eingriff in das Recht der Beklagten auf informationelle Selbstbestimmung. Die TKÜ-Erkenntnisse seien ihr gegenüber nicht verwertbar. Damit scheitere bereits eine rechtsstaatliche Darstellung auch nur eines disziplinarrechtlich relevanten Vorfalls. Die vom Kläger herangezogenen Vorschriften der Strafprozessordnung seien nicht anwendbar, zumal § 477 Abs. 3 StPO durch die Spezialnorm des § 477 Abs. 2 StPO überlagert werde. Ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren werde durch die TKÜ nicht gerechtfertigt, zumal das Ermittlungsverfahren nicht gegen die Beklagte, sondern gegen Dritte geführt worden sei, weshalb die Erkenntnisse zu ihrer Person nur Zufallsfunde seien. Einen richterlichen Beschluss zur Anordnung von TKÜ gegen die Beklagte habe es nie gegeben. Die Übermittlung der Daten sei nicht von § 49 BeamtStG gedeckt, da sie gegen § 477 Abs. 2 StPO verstöße. § 477 Abs. 2 Satz 3 StPO enthalte eine eindeutige Regelung zur Verwendung der Erkenntnisse einer TKÜ im Einzelfall; die dort geforderten Voraussetzungen lägen nicht vor. Darüber dürfe sich weder die Disziplinarbehörde noch das Gericht hinwegsetzen.
- 37 Da sich die Disziplinarklage rechtswidrig auf Datenmaterial aus der TKÜ stütze, leide sie an einem wesentlichen Mangel i. S. d. § 56 SächsDG. Eine inhaltliche Befassung der Beklagten mit diesen Punkten sei damit nicht erforderlich. Die Sachverhalte würden bestritten, der Datennutzung werde ausdrücklich widersprochen.
- 38 In der mündlichen Verhandlung äußerte sich die anwaltlich vertretene Beklagte zu den Vorwürfen. Sie erklärte, sie habe im Jahr 2008 bei der Tankstelle angerufen, um zu sehen, „ob sie auf dem Überwachungsvideo der Tankstelle zu erkennen“ sei. Bei der T.. habe es sich nicht um eine kriminelle Vereinigung gehandelt, ihre jungen Mitglieder hätten „einfach nur cool sein wollen“. Sie habe sich „direkt“ von der Gruppe abgewandt, „als sie gehört habe, dass es sich um eine Terrorcrew“ handle. Die Beklagte widersprach der Verwertung der Erkenntnisse aus strafrechtlichen Ermittlungen gegen Dritte und rügte darüber hinaus, dass die TKÜ-Erkenntnisse nicht als Wortprotokolle erstellt worden seien und es sich nur um „Wertungen des Staatsschutzes“ handle.
- 39 Durch Urteil vom 14. Juli 2020 - 10 K 213/18.D - hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden die Beklagte antragsgemäß „aus dem Dienst entfernt“ (so der Tenor). Die Disziplinarklage sei zulässig. Sie entspreche nach Form und Inhalt den Anforderungen des

§ 53 Abs. 1 SächsDG. Ein wesentlicher Mangel der Klageschrift oder des behördlichen Disziplinarverfahrens liege nicht vor. Das Disziplinarverfahren sei vom zuständigen Präsidenten der Polizeidirektion L..... eingeleitet (§ 17 Abs. 1 SächsDG) worden. Die Beklagte sei gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDG alsbald über das Disziplinarverfahren unterrichtet, belehrt und abschließend angehört worden. Auf ihren Antrag sei gem. § 80 Abs. 1 Nr. 12 SächsPersVG das Mitbestimmungsverfahren durchgeführt worden, wobei der zuständige örtliche Personalrat der Erhebung der Disziplinarklage zugestimmt habe. Soweit die Frauenbeauftragte vor der Klageerhebung nicht beteiligt worden sei, könne das Gericht diesen Umstand gemäß § 56 Abs. 2 SächsDG unberücksichtigt lassen, weil die insoweit belehrte Beklagte einen entsprechenden Mangel nicht gerügt habe und seine Berücksichtigung das Disziplinarverfahren weiter verzögern würde.

- 40 Die Disziplinarklage sei auch begründet. Die Beklagte habe sich eines sehr schweren einheitlichen innerdienstlichen Dienstvergehens schuldig gemacht und sei aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Hinsichtlich beider Vorwürfe sei der in der Disziplinarklage wiedergegebene Sachverhalt zugrunde zu legen.

41 1. **Erster Vorwurf:**

Die Disziplinarkammer sei davon überzeugt, dass die Beklagte am 24. April 2008 bei der Total-Tankstelle in B.... anonym von ihrem Handy aus angerufen und darum gebeten habe, die Videobänder zu den Vorgängen im Bereich der Tankstelle in der Nacht von 19. auf den 20. April 2008 zu löschen. Die Überzeugung der Kammer beruhe darauf, dass die Telefonnummer der Beklagten im Zusammenhang mit dem Anruf registriert worden sei und sie im Rahmen ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft L..... am 2. Dezember 2008 im Ermittlungsverfahren..... bestätigt habe, am 24. April 2008 bei der Tankstelle angerufen zu haben, um sich als noch in Ausbildung befindliche Polizeibeamtin das Videoband aus Sorge um ihre berufliche Zukunft anschauen zu wollen. Dass die Beklagte nach ihren Einlassungen in der fraglichen Nacht in eine im Zusammenhang mit einem rechtsextremen Konzert durchgeführte Polizeikontrolle geraten sei, dabei ihre berufliche Stellung als Polizeibeamtin offenbart und in der fraglichen Nacht zudem an der Total-Tankstelle getankt habe, lasse darauf schließen, dass sie in dieser als bedrohlich empfundenen Situation von ihrem Handy den Tankwart anonym um die Löschung der Bänder gebeten habe.

42 2. **Zweiter Vorwurf:**

Der Sachverhalt folge aus den Erkenntnissen, die im Rahmen der Ermittlungen gegen die T.. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB gewonnen worden seien (Staatsanwaltschaft L..... - ..... - und - ..... -). Gegen die Beschuldigten L....., M.... und S..... seien für die Zeit vom 6. Januar 2011 bis 6. August 2011 Beschlüsse

gem. § 100a StPO erlassen worden. Der Beschluss des Amtsgerichts D..... vom 5. Januar 2011 -..... - habe den Anschluss..... des Beschuldigten M.... betroffen, den die Beklagte genutzt habe. Insoweit sei die Überwachung am 14. Januar 2011 abgeschaltet worden. Überwacht worden sei der weitere Anschluss des Beschuldigten M.... unter..... Der im Disziplinarverfahren bestellte Ermittlungsführer habe einen nach seinen Vorgaben durch das Landeskriminalamt gefilterten Auszug beigezogen, der ausschließlich die Kommunikation der Beklagten mit anderen Beschuldigten erfasst habe. Ferner habe er schriftliche Zeugenaussagen als ergänzende Erläuterungen der seinerzeit ermittelnden Beamten eingeholt.

- 43 Die Übermittlung und Auswertung dieser Erkenntnisse im Rahmen des vorliegenden Disziplinarverfahrens begegneten keinen rechtlichen Bedenken. § 49 Abs. 4 BeamtStG enthalte eine bereichsspezifische Spezialregelung über die Übermittlung von Entscheidungen und Tatsachen betreffend einen Beamten aus Strafverfahren an den Dienstherrn, damit dieser prüfen kann, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen seien. Die verpflichtend vorgesehene Übermittlung von Daten aus Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden an die Disziplinarorgane bestimme sich abschließend nach § 49 BeamtStG (vgl. auch Nr. 15 und 18 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) i. d. F. d. B. vom 27. März 2019). Insbesondere seien danach die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung zu übermitteln (§ 49 Abs. 1 BeamtStG); Einschränkungen gebe es bei Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten (§ 49 Abs. 2 BeamtStG). Im Übrigen sollten Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen übermittelt werden, wenn es sich um schwere Verstöße handelt oder die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei sei zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse seien (§ 49 Abs. 3 BeamtStG). Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt würden, dürften gem. § 49 Abs. 4 BeamtStG mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen eine Beamte oder einen Beamten erforderlich seien und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar sei, dass schutzwürdige Interessen der Beamte oder des Beamten an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Erforderlich sei die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlass zur Prüfung böten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen seien. Absatz 3 Satz 2 sei entsprechend anzuwenden, d. h. es sei auch hier zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse seien. Primärer Zweck der Übermittlung dieser Daten sei, wie aus § 49 Abs. 1 und Abs. 4 BeamtStG hervorgehe, die Möglichkeit der Prüfung für den Dienstherrn, ob gegen einen Beamten dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssten. In Betracht komme nicht nur die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, vielmehr kämen auch andere, vom Vorliegen

disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens unabhängige Maßnahmen in Betracht, wie die Zuweisung eines anderen Dienstpostens, eine Umsetzung oder eine Versetzung.

- 44 Ausgehend davon sei es grundsätzlich zulässig, die hier in Rede stehenden Tatsachen mitzuteilen. Dass die Übermittlung der Daten aufgrund schutzwürdiger Interessen der Beklagten ausnahmsweise unzulässig gewesen sei, sei nicht ersichtlich. Schutzwürdigen Interessen könnten nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 4 BeamStG wie dessen Sinn und Zweck nicht darin liegen, dienstrechtlche Maßnahmen gegen ihre Person zu vermeiden. Ein solches Interesse schlösse jegliche Übermittlung von Daten aus. Zudem handle es sich hier nicht um die Mitteilung höchstpersönlicher Daten, die z. B. den Gesundheitszustand, insbesondere die psychische Befindlichkeit der Beklagten oder ihre finanziellen oder sonstigen schutzwürdigen privaten Angelegenheiten. Vielmehr handle es sich um politische Äußerungen und um Aktivitäten, die Rückschlüsse darauf zulassen, ob sich die Beklagte im Sinne ihrer beamtenrechtlichen Verpflichtung gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekenne und für deren Erhaltung eintrete. Insoweit unterscheide diese Beamtenpflicht nicht zwischen dienstlichem und außerdienstlichem Verhalten. Gerade in diesem Fall sollten im Rahmen des § 49 Abs. 4 BeamStG Übermittlungen dann ermöglicht werden, wenn aufgrund der bekannt gewordenen Fakten dienstrechtlche Maßnahmen zumindest möglich erschienen. Dies liege hier nach Art und Anzahl der übermittelten Daten auf der Hand. Ebenso sei nach Lage der Dinge nicht erkennbar, dass im Rahmen der Übermittlung nicht berücksichtigt worden sei, wie gesichert die übermittelten Daten seien (§ 49 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2 BeamStG).
- 45 Die Disziplinarkammer habe auch keine Zweifel daran, dass die Kommunikation der Beklagten mit anderen, so wie sie sich aus den vom Ermittlungsführer beigezogenen TKÜ- Protokollen ergebe, stattgefunden habe. Unstimmigkeiten aus dem Kontext der Gesprächsverläufe seien nicht ersichtlich; vielmehr sei der Gesprächsablauf auf bekannte, tatsächlich existierende Personen und Vorgänge bezogen und in sich schlüssig. Insgesamt seien keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass der Kommunikationsverlauf unvollständig, verfälscht oder in sonstiger Weise unrichtig festgehalten worden sei.
- 46 Gegen die Annahme des Klägers, dass die Kenntnis der hier an den Ermittlungsführer mitgeteilten Inhalte der TKÜ für dienstrechtlche Maßnahmen erforderlich sei, sei rechtlich nichts zu erinnern. Dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten aus der TKÜ deren disziplinare Relevanz noch nicht festgestanden habe, sondern eine entsprechende Prüfung, ob dienstrechtlche Maßnahmen zu ergreifen seien, erst noch vorzunehmen gewesen sei, habe der Mitteilung an den Ermittlungsführer nach Sinn und Zweck des § 49 Abs. 4 BeamStG nicht entgegengestanden.

- 47 Ausgehend von dem insoweit festgestellten Sachverhalt habe sich die Beklagte eines schwerwiegenden vorsätzlichen Dienstvergehens schuldig gemacht.
- 48 Mit dem Verhalten, das dem Vorwurf zu 1 zugrunde liegt, sei die Beklagte nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht geworden, die ihr Beruf als Polizeivollzugsbeamtin erfordere. Zwar sei zu ihren Gunsten davon auszugehen, dass sie mit ihrem anonymen Anruf bei der Tankstelle und der vergeblichen Bitte, der Tankwart möge die Videoüberwachungsbänder aus der Nacht vom 19. auf den 20. April 2008 löschen, als Privatperson keine versuchte Straftat nach § 258 Abs. 1 und 4 StGB begannen habe. Wolle ein Täter durch die Strafvereitelungshandlung (wenigstens auch) ganz oder zum Teil vereiteln, dass er selbst wegen (irgendeiner) rechtswidrigen Tat (als Täter oder Teilnehmer) bestraft werde, sei die Strafbarkeit gem. § 258 Abs. 5 StGB (persönlich) ausgeschlossen. Die Frage der Selbstbegünstigung stelle sich dabei gesondert für jede anzunehmende Strafvereitelungshandlung, wobei es in Zweifelsfällen genüge, dass die Möglichkeit der Selbstbegünstigung bestehe. Wegen der Formulierung des Abs. 5 genüge zudem die vom Täter bloß irrtümlich angenommene Verfolgungsgefahr. Unerheblich sei dabei, ob der Täter mehr die fremde oder mehr die eigene Bestrafung verhindern wolle, ob die Vereitelung zu eigenen und die zu fremden Gunsten dieselbe Vortat betreffe oder ob die Tathandlung für den Selbstschutz objektiv überhaupt erforderlich sei. Insoweit könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Beklagte die Bitte um Löschung der Videobänder deshalb geäußert habe, weil sie in der Tatnacht an der Tankstelle anwesend gewesen sei und befürchtet habe, im Zusammenhang mit den Schmierereien auch selbst strafrechtlich verfolgt zu werden und ihr deshalb als Beamtin auf Probe berufliche Nachteile drohten.
- 49 Jedoch sei die Beklagte mit dem Anruf bei der Tankstelle und der Bitte um Löschung der Videobänder vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamtin, die Straftaten zu verhindern und aufzuklären habe, nicht der beamtenrechtlichen Pflicht zur Wahrung der Achtung und des Vertrauens gerecht geworden, die ihr Beruf erforderten. Als Polizeibeamtin habe ihr bewusst sein müssen, dass aufgrund der von ihr nachdrücklich vorgetragenen Bitte um Löschung der Videobänder in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die möglicherweise (einzig) Beweismittel vernichtet würden und der Täter strafrechtlich nicht belangt werden könnte. Insoweit habe sie ihr persönliches Interesse an der Vermeidung einer möglichen Strafverfolgung im Zusammenhang mit den Schmierereien von Nazisymbolen und ihr Interesse daran, als Probebeamtin keine beruflichen Nachteile zu erlangen, weil sie sich bei einer anlässlich eines Skin-Konzerts durchgeführten Polizeikontrolle als Beamtin zu erkennen gegeben habe, über ihre Pflichten als Polizeibeamtin gestellt. Dienstherr und die Allgemeinheit vertrauten darauf, dass Polizeibeamte Straftaten aufklären und nicht aus persönlichen

Motiven eine Aufklärung dadurch verhindern, dass sie Beweismittel durch Dritte unwiederbringlich zerstören lassen.

- 50 Mit dem Verhalten, das dem Vorwurf zu 2 zugrunde liege, habe die Beklagte ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzt. Die Verletzung der Pflicht, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die ihr Beruf als Polizeivollzugsbeamtin erfordere, trete insoweit zurück.
- 51 Beamtinnen und Beamte müssten sich gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die in Art. 33 Abs. 5 GG, § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG verankerte, jedem Beamten obliegende Verfassungstreupflicht stelle eine beamtenrechtliche Kernpflicht dar. Damit einher gehe nicht nur das Verbot einer gegen die Verfassung gerichteten Verhaltensweise, sondern eine Pflicht zum aktiven Handeln. Bekenntnis bedeute in diesem Zusammenhang eine nach außen erkennbare gefestigte Einstellung, die ein Eintreten für die Erhaltung der demokratischen Grundordnung ermögliche. Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung umfasse eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstelle. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung seien mindestens die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition zu rechnen. Die Verpflichtung zur Verfassungstreue verlange, dass der Beamte sich zu dieser freiheitlich demokratischen Grundordnung bekenne, aktiv für sie eintrete und sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziere, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpften und diffamierten. Dem entspreche der Amtseid, den jeder sächsische Beamte bei Amtsantritt leiste, Verfassung und Recht zu achten und zu verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben (vgl. § 63 Abs. 1 SächsBG).
- 52 Die Grundentscheidung des Grundgesetzes zur Konstituierung einer wehrhaften Demokratie lasse es nicht zu, dass Beamte im Staatsdienst tätig werden, die die freiheitlich demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnten und bekämpften. Diesen Personen fehle die Eignung für die Ausübung eines öffentlichen Amts. Ihnen könne nicht das zur Wahrnehmung des öffentlichen Amts berufserforderliche Vertrauen entgegengebracht werden. Seien solche Personen bereits zu Beamten ernannt, könnten sie beim Vorliegen eines Dienstvergehens im

Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Die Befugnis eines demokratischen Staats, von seinen Beamten die Treue zu den grundlegenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen, sei auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkannt.

- 53 Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, reichten für die Annahme einer Verletzung der Treuepflicht grundsätzlich nicht aus. Ein Dienstvergehen liege erst vor, wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung ziehe. Eine derartige Verletzung der Verfassungstreuepflicht liege nicht erst dann vor, wenn der Beamte ein Verhalten zeige, das auf die wirksame Verbreitung eines verfassungsfeindlichen Standpunktes oder auf die Teilnahme am politischen Meinungskampf gerichtet sei. Das in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geforderte „Mehr“ als das bloße Haben und Mitteilen sei nicht erst bei einem offensiven Werben erreicht. Zwischen dem „bloßen“ Haben und Mitteilen einer Überzeugung und dem planmäßigen werbenden Agieren oder gar Agitieren lägen differenzierungs-fähige und erhebliche Abstufungen.
- 54 Die Öffentlichkeit einer verfassungsfeindlichen Betätigung sei dabei nicht Voraussetzung für einen Verstoß gegen die Treuepflicht des Beamten, denn auch wenn sich ein Anhänger verfassungsfeindlicher Ziele nur im Kreis Gleichgesinnter offenbare und betätige, ziehe er Folgerungen aus seiner Überzeugung für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 55 Die danach an eine Polizeibeamtin zu stellende Erwartung habe die Beklagte im Hinblick auf ihre Körpflicht zur Verfassungstreue nicht erfüllt. Ihr während der TKÜ festgehaltene Verhalten sei gekennzeichnet durch die Kundgabe einer verfassungsfeindlichen Einstellung nach außen hin, die über das bloße „Besitzen“ einer Meinung und auch über eine alltägliche Meinungsäußerung weit hinausgehe. Aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Äußerungen sei nicht zweifelhaft, dass sie nicht zu jeder Zeit und ohne jeden Vorbehalt für die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und die Grundwerte eines friedlichen Zusammenlebens einstehen werde.
- 56 Eine Polizeivollzugsbeamtin, die sich einem Vertrauten gegenüber durch die Bezugnahme auf die Zahlenfolge „88“, die in der Neonazi-Szene als Abkürzung für den Gruß „Heil Hitler“ verwendet werde, offen zu ihrer nationalsozialistischen Weltanschauung und zu den Zielen des Nationalsozialismus bekannt habe, biete keinerlei Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich-

demokratische Grundordnung einzutreten. Die Beklagte habe in dem Telefonat vom 25. Januar 2011 über die Wahrnehmung der Zahlenfolge auf einem Kassenzettel nicht nur beiläufig berichtet, sondern den Vorfall in einem besonderen Maße als freudiges Ereignis geradezu gefeiert. Das „Haben“ dieser verfassungsfeindlichen Überzeugung habe sie im Kreise Gleichgesinnter durch die Teilnahme an Konzerten rechtsextremer Bands wiederholt offenbart und betätigt. Damit habe sie in einem Maße Folgerungen aus ihrer Überzeugung für ihre Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gezogen, dass von einer deutlichen Verletzung der jedem Beamten obliegenden Verfassungstreupflicht auszugehen sei.

- 57 Die Beklagte habe es nach dem Inhalt der TKÜ nicht bei der offenen Bekundung ihrer nationalsozialistischen Weltanschauung belassen, sondern auch zahlreiche Aktivitäten entwickelt, um diese Weltanschauung offen nach außen erkennbar zu leben. Im Telefonat vom 6. Januar 2011 habe sie erklärt, letztens bei dem Konzert in C..... von dem Sänger der Band „F.....“ angesprochen worden zu sein, als sie auf der Treppe gesessen habe. Bei dieser Band handle es sich ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs 18/7303 „Musikveranstaltungen der extremen Rechten im vierten Quartal 2015“) um eine rechtsextreme Band. Die Beklagte habe die Veranstaltung in C..... nicht nur besucht, sondern auch mit dem Sänger einer der dort auftretenden Bands gesprochen und sich später auch - während des Dienstes - u. a. mit dieser Band beschäftigt. Auch die weiteren Bands, deren Bandprofile sie sich am 6. Januar 2011 im Dienst angesehen habe, gehörten der rechtsextremen Szene mit indiziertem Liedgut an (vgl. zur Band „F.....“ BT-Drs. 16/8283, Antwort der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Februar 2008 zu einer Kleinen Anfrage - Drucksache 16/8009 - „Grenzübergreifende Kontakte von Rechtsextremisten zwischen Deutschland und Tschechien“ und Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage - BT-Drs. 17/14532 „Rechtsextreme Vorfälle in der Bundeswehr“). Bei der Band „I.....“ handle es sich ausweislich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen im Verfassungsschutzbericht 2011 (S. 88) um eine seit dem Jahr 2009 als rechtsextrem eingestufte Band. Bereits im Verfassungsschutzbericht 2011 (S. 28) sei die Band als „rechtsextremistische Musikgruppe“ erfasst. Diese rechtsextremistische Musikgruppe sei von dem Verbot der Nationalen Sozialisten D..... erfasst, das der Sächsische Staatsminister des Innern am 18. Februar 2013 verfügt habe. Die Band I..... sei dieser Vereinigung zuzurechnen (vgl. Verfassungsschutzbericht Sachsen 2012, S. 61).
- 58 Auch am 15. Juni 2015 habe die Beklagte ausweislich der TKÜ von einem bevorstehenden Konzert mit der Band „F....“ berichtet, das sie am Samstag besuchen wolle. In einem weiteren Gespräch am 17. Juni 2015 habe sie erklärt, dass sie vom Sänger dieser Band wisse, dass sie am morgigen Tag spielen wolle. Damit habe die Beklagte nicht nur vorgehabt, ein weiteres

Konzert zu besuchen, um dort die Musik einer rechtsextremen Band zu hören (vgl. zu „F....“ die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage in: BT-Drs. 18/5588 - „Musikveranstaltungen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2015“). Vielmehr habe die Beklagte offensichtlich Kontakt zu dem Sänger der rechtsextremen Band gehabt, sich bei diesem vorab über Konzertveranstaltungen erkundigt und im Freundeskreis für den Besuch des Konzerts offensiv geworben. Damit sei sie nicht nur als „Mitläuferin“ in einer Gruppierung anzusehen, deren Mitglieder in der Freizeit mitunter Veranstaltungen rechtsextremer Bands besuchten. Vielmehr habe die Beklagte es nicht bei Konzertbesuchen belassen, sondern sich zielgerichtet direkt bei Bandmitgliedern nach Konzertterminen erkundigt und damit vor dem Hintergrund ihrer Äußerung zur Zahlenfolge „88“ ihre eigene innere Verbundenheit mit der rechtsextremen Szene nach Außen zum Ausdruck gebracht. Diese innere Verbundenheit und ihr entsprechendes Engagement in der rechten Szene kämen durch die Konzertbesuche und die wiederholten Interessenbekundungen am Erwerb der CD der Band „S.....“ in einer Weise zum Ausdruck, der über das bloße Haben und die Mitteilung einer Überzeugung deutlich hinausgehe. Konzerte und Tonträger rechtsradikaler Bands seien Mittel zur wirksamen Verbreitung der verfassungsfeindlichen Gesinnung an potentielle Interessenten eines bestimmten Alters.

- 59 Dass die Beklagte nicht nur eine verfassungswidrige Gesinnung gehabt habe, sondern auch aktiv an deren Verbreitung interessiert gewesen sei, komme weiter darin zum Ausdruck, dass sich ihr Name und ihre Telefonnummer in einem SMS-Verteiler befunden hätten, über den E... S....., einer der Hauptbeschuldigten des T.-Verfahrens, mit SMS vom 24. Februar 2011 die CD der Band „S.....“ zum Kauf angeboten habe. Dies belege, dass die rechtsextreme Gesinnung der Beklagten einem weiten Kreis ebenso bekannt wie der Umstand, dass sie Interesse an dieser CD mit einschlägig rechtsextrem-orientierter Musik habe. Soweit in der genannten SMS zur „Freiheit für r... und alte nationalisten“ aufgerufen worden sei, habe sich diese Äußerung auf C.... R.. bezogen, der als Sänger der Band „S.....“ Anfang 2011 eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen Körperverletzungsdelikten habe antreten müssen. Die Beklagte habe sich von der T.. und den Gewalttaten ihrer Mitglieder selbst dann nicht distanziert, als ein Mitglied - nach rechtskräftiger Verurteilung - eine mehrjährige Strafhaft habe antreten müssen. Weder der Unterstützungsauftruf in der SMS vom 24. Februar 2011 „Freiheit für r...“, mit der eine Verurteilung wegen Körperverletzung quasi mit einer politischen Verfolgung gleichgesetzt werde, noch der Umstand, dass dieser Straftäter zuvor als Sänger und Kopf der Band aufgetreten sei, deren CD in der SMS angeboten worden sei, hätten die Beklagte zu einem Umdenken veranlasst. Vielmehr habe sie sich noch am selben Tag mit dem Telefonat um 17:41 Uhr um den Erwerb der CD bemüht und diese Bemühungen mehrfach - mit SMS vom 9. März 2011 und 23. Mai 2011 - wiederholt. Durch dieses Verhalten habe sie als Polizeibeamtin die Empfänger des Unterstützungsauftrufs in ihrer verfassungsfeindlichen Gesinnung und der Auffassung, der „r...“ verbüße eine politisch motivierte Freiheitsstrafe, noch bestärkt.

- 60 Diese Annahme werde weiter dadurch belegt, dass sie S..... M.... im Telefonat vom 16. Februar 2011 geschrieben habe: „Ist trotzdem blöd. Ihr wart mal so ne große Truppe“. Diese Äußerung könne im Kontext nur als eine bedauernde und anerkennende Würdigung einer Gruppierung verstanden werden, bei der sich nach Einschätzung des M.... „Grüppchen gebildet hätten“ und deren Mitglieder sich nicht mehr täglich meldeten. Offenbar habe die Beklagte den früheren Unternehmungen der rechtsextremen Gruppierung nachgetrauert und M.... darin bestärkt, die Unternehmungen wieder zu steigern. Diese Äußerung der Beklagten, die offenbar über die Unternehmungen der rechtsextremen Gruppierung bestens unterrichtet gewesen sei, stehe im zeitlichen Zusammenhang mit dem Haftantritt des C.... R...
- 61 Die deutliche innere Verbundenheit der Beklagten mit der T.. werde insbesondere in ihrem Telefonat vom 22. Januar 2011 deutlich, als sie M.... darüber berichtet habe, dass sie „die ganze T..“ gesehen und namentlich „E..., M....., M.... und C....“ benannt habe. Aus dem Umstand, dass der Beklagte die in der Gruppierung gebräuchlichen Spitznamen bekannt gewesen seien und sie sich bei dem zufälligen Zusammentreffen als Polizeibeamtin mit den genannten Mitgliedern der T.. freundschaftlich und völlig unbefangen unterhalten habe, sei zu schließen, dass sie die rechtsextreme Grundeinstellung der Gruppierung nicht nur geteilt, sondern deren Mitglieder in dieser verfassungswidrigen Einstellung auch noch bestärkt habe. Dabei habe sie weder Anstoß an den Namen T....., der offensichtlich nicht ironisch gemeint gewesen sei, noch an den von der Gruppe bereits verübten, allgemein bekannten Gewalttaten genommen. Im Zusammenhang mit diesem Treff habe die Beklagte nach außen hin deutlich signalisiert, dass ihr die rechtsextreme Gesinnung der Gruppierung und die aus ihrem Umfeld heraus verübten Straftaten nicht nur bekannt gewesen seien, sondern dass sie Denken und Handeln der Gruppe ausdrücklich gebilligt habe.
- 62 Die Beklagte habe ihre rechtsradikale Gesinnung nicht nur durch die vorgenannten Konzertbesuche, den versuchten Erwerb von CDs und durch ihre Kontakte zu Mitgliedern rechtsextremer Bands zum Ausdruck gebracht. Sie sei als Polizeibeamtin auch zur aktiven Unterstützung der T.. bereit gewesen. Aus dem Telefonat vom 15. Januar 2011 gehe hervor, dass die Beklagte erneut auf dem Weg zu einem Treffpunkt gewesen sei, um mit dem S..... M.... und weiteren Bekannten ein Skin-Konzert zu besuchen. Die Beklagte sei vor anderen bereits am vereinbarten Treffpunkt gewesen. Als ihr auf dem Weg ein Polizeifahrzeug entgegengekommen sei, habe sie dies offenbar warnend M.... berichtet und sich - auch mit der Bemerkung - die „Bullen seien wieder herumgefahren“, unter Distanzierung von ihren Kollegen im Polizeidienst quasi auf die Seite ihrer rechtsextremen Gruppierung gestellt.

- 63 Nachdem am 15. Juli 2011 durch eine Veröffentlichung im Internet die polizeilichen Ermittlungen gegen die T.. bekannt geworden seien, habe sie M.... am 20. Juli 2011 sofort - wiederum warnend - ihre Beobachtung mitgeteilt, dass vorne am Busbahnhof die Grün-Weißen stehen, was komisch sei, weil „die sonst nie hier sind“. Damit habe die Beklagte nicht nur M.... vor der sich im Umfeld bewegenden Polizei gewarnt, sondern auch gebeten, „den anderen Bescheid“ zu sagen und die Warnung an die übrigen Gruppenmitglieder weiterzugeben. Auf diese Weise habe die Beklagte nach außen ihre aktive Solidarität mit der rechtsextremen Gruppierung bezeugt, nachdem bereits ein Mitglied der T.. wegen Körperverletzungsdelikten rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und zudem bekannt geworden sei, dass gegen weitere Mitglieder der Gruppe polizeiliche Ermittlungen liefen, die zu stören oder zu verhindern die Beklagte gewillt gewesen sei. Sie habe damit zum Ausdruck gebracht, dass ihr das Schicksal der Gesinnungsgenossen wichtiger sei als der Erfolg polizeilicher Einsatzmaßnahmen, und sie jederzeit bereit sei, ihr (privates) Wissen über solche Maßnahmen zeitnah an die Gruppierung weiterzuleiten. Ihre Verbundenheit mit der Gruppierung habe sie auch nicht aufgegeben, nachdem sie ausweislich der Nachricht vom 27. Juli 2011 von der Verhaftung mehrerer Mitglieder erfahren habe, allerdings mit SMS vom 4. August 2011 den „Lieben“ mitgeteilt, dass „wieder gotscha geplant (sei)“ und man Bescheid sagen solle, ob man daran teilnehmen wolle.
- 64 Die Beklagte habe auch vor dem Hintergrund zahlreicher und langjähriger Kontakte zu Mitgliedern der rechten Szene ihre innere Abkehr von den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ausdruck gebracht. Auch wenn die kundgetanen Äußerungen nur einem ihr bekannten, ideologisch gleichgesinnten Empfängerkreis zugänglich sein sollten und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei, ändere dies nichts daran, dass damit die Kundgabe bis hin zur Betätigung einer politischen Überzeugung verbunden gewesen sei. Denn auch wenn sich die Beklagte nur im Kreise Gleichgesinnter verfassungsfeindlich betätigt und ihre Überzeugung nur „intern“ gezeigt habe, sei darin eine „Betätigung der politischen Auffassung“ im Sinne einer „gelebten Identifizierung“ zu sehen. Ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht setze nicht die Öffentlichkeit einer verfassungsfeindlichen Betätigung voraus; im Übrigen seien die verschiedenen Arten der Kundgabe der verfassungsfeindlichen Einstellung der Beklagten 2011, wenn auch gegen ihren Willen, als Folge der TKÜ und des Disziplinarverfahrens einem größeren Personenkreis bekannt geworden.
- 65 Der Verstoß gegen die politische Treuepflicht, die als beamtenrechtliche Kernpflicht schon wegen ihrer Unteilbarkeit nicht auf den dienstlichen Raum beschränkt sei, sondern auch das außerdienstliche Verhalten des Beamten betreffe, sei wegen ihrer Dienstbezogenheit stets als innerdienstliches Dienstvergehen zu werten. Demnach spielle es keine Rolle, ob die pflichtwidrige Handlung am Dienstort und während der Dienstzeit oder - wie hier - im Wesentlichen

außerhalb geschehen sei; die besonderen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG für die Qualifizierung eines außerhalb des Dienstes gezeigten Verhaltens als Dienstvergehen müssten nicht vorliegen.

- 66 Die Beklagte habe die Pflichtverletzungen jeweils vorsätzlich begangen. Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Schuldfähigkeit lägen nicht vor. Es sei auch nicht erkennbar, dass der Beklagten, die das Abitur abgelegt und die Laufbahnprüfung mit der Note „gut“ bestanden habe, die Pflichtwidrigkeit ihres Tuns nicht vor Augen gestanden hätte. Bei der (Gesamt-) Bewertung der festgestellten Pflichtverstöße habe die Beklagte ein einheitliches Dienstvergehen begangen. Ihre Dienstpflichtverletzungen stünden allesamt in einem inneren Zusammenhang.
- 67 Das festgestellte Dienstvergehen erfordere die Entfernung der Beklagten aus dem Dienst (§ 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG). Durch die Verletzung der Grundpflichten aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG habe die Beklagte das Vertrauen sowohl der Allgemeinheit wie auch des Dienstherrn endgültig zerstört. Dabei wiege die Verletzung der Verfassungstreuepflicht - wie im Einzelnen ausgeführt - besonders schwer. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung habe einen besonders hohen Rang und sei grundlegend für das Beamtenverhältnis. Es gehöre daher zu den zentralen beamtenrechtlichen (Kern-)Pflichten und ist im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in den demokratischen Rechtsstaat von den für ihn tätigen Beamten gerade auch von Polizeibeamten besonders zu beachten.
- 68 Die Beklagte habe ihre Pflicht zur Verfassungstreue nach Art und Umfang in so grober Weise verletzt, dass das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in ihre Amtsausübung als Polizeibeamtin endgültig zerstört sei. Sie habe ihre verfassungsfeindliche Gesinnung nicht nur offen geäußert, sondern in einem größeren rechtsextremen Umfeld auch nach außen deutlich erkennbar ausgelebt. Sie habe sich einer rechtsextremen, gewaltbereiten Gruppierung in einem besonderen Maße treu verbunden gefühlt, Kontakt zu Mitgliedern rechtsextremer Bands gehalten und in ihrem persönlichen Umfeld den Besuch solcher Konzerte sogar angeregt. Sie habe den engen Kontakt zu der Gruppierung, die sich selbst als „T.....“ bezeichnete und durch zahlreiche Gewalttaten aufgefallen ist, auch dann noch eng aufrechterhalten, als vier Mitglieder der T.. bereits entweder zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien oder sich in Straf- bzw. Untersuchungshaft befunden hätten. Als besonders belastend sehe es die Disziplinarkammer an, dass die Beklagte auch am 22. Juli 2011 noch bereit gewesen sei, die Gruppierung vor Polizeifahrzeugen zu warnen, nachdem bereits polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen gegen Mitglieder der T.. stattgefunden hätten. Der Beklagten habe aufgrund ihrer Ausbildung als Polizeibeamtin vor Augen gestanden, dass solche durch Gerichtsbeschluss legitimierte Maßnahmen den hinreichenden Verdacht erheblicher Straftaten voraussetzen. Dennoch habe sie sich auf die Seite der rechtsextremen Gruppierung gestellt und

zumindest versucht, in ihrem Freundeskreis die Aufklärung schwerer Straftaten zu vereiteln. Sie habe es nicht nur unterlassen, sich zumindest von der gewaltbereiten Gruppierung und der verfassungswidrigen Propaganda der Rechtsrock-Konzerte zu distanzieren. Vielmehr habe sie deutlich zu erkennen gegeben, dass sie nicht bereit gewesen sei, von der aktiven und moralischen Unterstützung einer Gruppierung zu lassen, die gewaltsam gegen Andersdenkende vorgegangen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft habe. Das von Dienstherr und Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit von Polizeibeamten, im Sinnes eines Eintretens für die verfassungsmäßige freiheitliche demokratische Grundordnung, gesetzte Vertrauen werde durch ein derartiges Verhalten, das den gegenteiligen Rechtsschein erzeuge, von Grund auf erschüttert. Die berechtigte Erwartung, dass eine Polizeivollzugsbeamte für die grundgesetzliche Werteordnung zumindest insoweit einstehe, als sie im Freundeskreis zumindest offensiv für eine Abkehr von Gewalt eintrete und die Verfolgung von in besonderem Maße gewaltbereiten Straftätern nicht zu verhindern suche, habe die Beklagte nachhaltig enttäuscht. Sie habe damit die ihr als Polizeibeamtin obliegende Kernpflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, in so schwerwiegender Weise verletzt, dass das in sie gesetzte Vertrauen der Allgemeinheit und des Dienstherrn vollständig aufgehoben und die durch das Fehlverhalten herbeigeführte Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums bei einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nicht wiedergutzumachen sei.

- 69 Gegen das ihr am 20. November 2020 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 21. Dezember 2020 (Montag) beim Verwaltungsgericht unter Beifügung einer Urteilskopie Berufung eingelegt und nachfolgend - entsprechend der insoweit fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des Urteils - mit einem an das Oberverwaltungsgericht gerichteten Schriftsatz vom 20. Januar 2021 begründet. Einen Berufungsantrag hat sie zunächst nicht formuliert; dies erfolgte mit einem an das Oberverwaltungsgericht gerichteten Schriftsatz vom 21. April 2021.
- 70 Nachdem der Kläger mit der Berufungserwiderung eine Verfristung der Berufungsbegründung, das Fehlen eines Berufungsantrags und die unzureichende Bezeichnung des angefochtenen Urteils gerügt hatte, hat der Disziplinarsenat die Beteiligten mit Verfügung vom 23. April 2021 auf die von § 65 Abs. 1 SächsDG abweichende Rechtsmittelbelehrung hingewiesen.
- 71 Durch Beschluss vom 19. Mai 2021 - 10 K 213/18.D - hat die Disziplinarkammer das angefochtene Urteil hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung berichtet. Der Berichtigungsbeschluss ist der Klägerin am 31. Mai 2021 zugestellt worden. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 28. Mai 2021, der am selben Tag sowohl beim Verwaltungsgericht als auch am Oberverwaltungsgericht eingegangen ist, „nochmals“ Berufung eingelegt und begründet.

- 72 Entgegen der Annahme der Disziplinarkammer liege ein wesentlicher - und gemäß § 66 Abs. 2 SächsDG auch im Berufungsverfahren beachtlicher - Mangel des Disziplinarverfahrens darin, dass die Frauenbeauftragte nicht angehört worden sei. Die Disziplinarkammer hätte dem Kläger Gelegenheit zur Beseitigung dieses Mangels geben müssen (§ 56 Abs. 3 SächsDG). Dies hätte das über mehrere Jahre geführte Klageverfahren nicht ernsthaft verzögert, aber ggf. zur Klageabweisung führen können. Die Belange der Beklagten als alleinerziehende junge Mutter hätten bei der Dienstplanung keine Berücksichtigung gefunden, sie habe sich von Vorgesetzten gemobbt gefühlt und Überlastungssymptome gezeigt, weshalb die Beteiligung der Frauenbeauftragten geboten gewesen sei. Nach der Trennung von ihrem damaligen Lebensgefährten habe sie mit ihrem dreijährigen Kind allein „da gestanden“. In diesen Zeitraum seien die Fehlbetankungen gefallen. Im Mai 2011 habe sie sich nach einem „inneren Zusammenbruch“ psychiatrisch und psychologisch behandeln lassen. Vor diesem Hintergrund seien Be lange betroffen gewesen, deren Schutz die Frauenbeauftragte sicherstellen solle.
- 73 Bei der im Berufungsverfahren gebotenen eigenständigen Sachverhaltsaufklärung und -würdigung des Disziplinarsenats liege kein Dienstvergehen vor, zumindest aber kein schweres Dienstvergehen, das die Entfernung der Beklagten aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen könne.
- 74 Der Vorwurf 1 betreffe ein am 24. April 2008 abgeschlossenes Geschehen, das wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden könne (§§ 15, 16 SächsDG), ohne die gebotene Beziehung der Ermittlungsakte und Asservate der Staatsanwaltschaft unzureichend aufgeklärt worden sei und - selbst bei Annahme eines nachgewiesenen Pflichtenverstoßes - keinen endgültigen Vertrauensverlust begründe. Die Beklagte habe die Videoaufzeichnungen der Tankstelle nur einsehen wollen, nicht aber zu deren Vernichtung angesetzt. Von ihrem ursprünglichen Ansinnen habe sie Abstand genommen, weshalb sie nicht wie angekündigt zur Tankstelle gegangen sei. Als der Tankstellenmitarbeiter sie später angerufen habe, habe sie sich in „erläuternde Rechtfertigungen“ geflüchtet und ihm sinngemäß gesagt „vergessen Sie es“. Zu den weitergehenden Schilderungen in der Klageschrift enthalte das angefochtene Urteil keine Feststellungen, zur Verwertbarkeit des Sachverhalts trotz des Zeitablaufs verhalte es sich nicht.
- 75 Hinsichtlich des Vorwurfs 2 sei vorab festzuhalten, dass sich der ursprüngliche Verdacht der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nicht bestätigt habe und das entsprechende Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei. Grundlage der weiteren disziplinarischen Verfolgung sei allein die rechtswidrige Weitergabe von Erkenntnissen der - im Ermittlungsverfahren gegen Dritte angeordneten - TKÜ durch das Landeskriminalamt an die Disziplinarbehörde. Diese Erkenntnisse hätten dem Dienstherrn nicht übermittelt werden dürfen;

sie seien deshalb im gerichtlichen Disziplinarverfahren unverwertbar. Die Verwertung der Daten im behördlichen Verfahren begründeten einen nicht heilbaren Formmangel. Auf rechtmäßige Weise hätten die Erkenntnisse nicht in die Disziplinarakte gelangen können, weshalb es auch dem Gericht nach § 13 SächsDSG verwehrt sei, die Daten zu verarbeiten (Art. 20 Abs. 3 GG).

- 76 Offenbar habe ein Beamter des Landeskriminalamts („SoKo R.“) bei einem rechtswidrigen Datenabgleich am 25. Januar 2011 erkannt, dass die Beklagte Polizistin sei, was er der Disziplinarbehörde mitgeteilt habe, ohne dazu eine Aktennotiz zu erstellen und ohne dass ein Staatsanwalt oder Richter eine Abwägungsentscheidung nach § 49 Abs. 4 BeamtStG getroffen habe. § 49 Abs. 1 BeamtStG enthalte eine abschließende Regelung zur Übermittlung von Daten aus einem Strafverfahren, weshalb eine Datenübermittlung ohne vorherige Anfrage durch die Disziplinarbehörde unzulässig sei. Unzulässig sei die Übermittlung auch deshalb gewesen, weil sich das Strafverfahren damals nicht gegen die Beklagte gerichtet habe; nachträglich eingetretene Tatsachen könnten die Übermittlung nicht legitimieren. Zudem hätte es einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung zur Weitergabe bedurft, wobei die konkreten Ermessenserwägungen in analoger Anwendung von § 39 VwVfG schriftlich fixiert werden mussten. Das Fehlen der erforderlichen Anordnung könne nicht geheilt werden. Zudem hätte der Beklagten Gelegenheit gegeben müssen, an Beweiserhebungen des Ermittlungsführers teilzunehmen (insbesondere bei dem Abhören und der Verschriftung von TKÜ). Die Disziplinarkammer habe es versäumt, Feststellungen dazu zu treffen, wie die TKÜ-Erkenntnisse in die Disziplinarakte „überführt“ worden seien. § 14 EGGVG scheide als Grundlage für eine Datenübermittlung bei den Zufallsfunden aus. Zudem sei der Rechtsgedanke des § 479 Abs. 2 StPO bei einer Datenübermittlung nach § 49 Abs. 4 BeamtStG zu berücksichtigen, der die Verwendung von TKÜ-Erkenntnissen einschränke.
- 77 Unabhängig davon seien die rechtswidrig zu den Akten gekommenen Erkenntnisse selbst bei Wahrunterstellung der wiedergegebenen Kommunikationsinhalte nicht geeignet, eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht zu belegen. So sei die Schlussfolgerung des Klägers, die Beklagte habe am 6. Januar 2011 um 13:14 Uhr unberechtigt in die DAREX-Datenbank Ein-sicht genommen, ersichtlich falsch. In der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer habe einer der Beamtenbeisitzer (ebenfalls ein Polizeibeamter) erklärt, dass ein unautorisierte Zugriff auf diese Datenbank nicht möglich sei. Der Disziplinarsenat sei gehalten, die Rohdaten der TKÜ beizuziehen und die Originaltexte der SMS in Augenschein zu nehmen und selbst auszuwerten. Die in der Disziplinarakte befindlichen Protokolle seien auch kein sog. Behördenzeugnis, das den Wortlaut bescheinige. Die Disziplinarklage stütze sich im Wesentlichen auf Vermutungen zu Lebenssachverhalten, die sie aus TKÜ-Erkenntnissen ableite, die die Kommunikation nicht wortwörtlich wiedergebe. Dies gelte insbesondere für die Teilnahme

an möglicherweise rechtsextremen Konzerten. Um zu prüfen, ob die Schlussfolgerungen des Klägers richtig seien, bedürfe es insbesondere des „Wortlauts der Kommunikation“. Entsprechendes gelte für die Kommunikation vom 27. Juli 2011.

- 78 Selbst wenn die in der Klageschrift wiedergegebenen Kommunikationsinhalte im gerichtlichen Verfahren zugrunde gelegt werden könnten, rechtfertigten sie eine Entfernung der Beklagten aus dem Beamtenverhältnis nicht. Die Beklagte habe nur persönliche Kontakte zu den Personen gepflegt, die der T.. angehört haben sollen. Sie habe sich weder dort selbst engagiert, noch habe sie eigene politische Aussagen getroffen, die auf eine rechtsextremistische Gesinnung schließen ließen. Dies gelte auch für die im Telefonat mit S..... M.... vom 25. Januar 2011 zum Ausdruck gekommene „Belustigung“ über einen Kassenzettel mit dem Rechnungsbetrag 8,88 €. Die Ziffer 8 sei ihre Glückszahl; dies habe sie in dem an der Ladenkasse geführten Gespräch auch klargestellt und sinngemäß erklärt, es sei ein „gutes Omen“ in einer Zeit, in der sie nur Pech habe. Nach diesem Kommunikationsverlauf seien die Schlussfolgerungen des Klägers geradezu abwegig. Ein „nur diskutierter“ Ankauf einer CD könne eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis selbst dann nicht rechtfertigen, wenn es sich um rechtsextreme Musik handle. So lasse auch der Erwerb von Werken Lenins oder Marx nicht den Schluss darauf zu, dass der jeweilige Erwerber überzeugter Kommunist oder auch nur Sozialist sei. Die TKÜ-Erkenntnisse belegten nicht, dass die Beklagte rechtsextreme Veranstaltungen besucht habe. Die ihr unterstellte Teilnahme an der Dreijahresfeier der T.. ließen die vom Kläger getroffenen Rückschlüsse nicht zu.
- 79 Letztlich werde der Beklagten der persönliche Kontakt zu „politisch unzuverlässigen und als subversiv angesehenen Elementen“ als Dienstpflichtverletzung vorgehalten; dies entspreche eher einer Fortsetzung der Personalpolitik der DDR als der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- 80 „Mutmaßende Wertungen“ auf zweifelhafter Grundlage reichten nicht aus, um der Beklagten eine pflichtwidrige innere Abkehr von den Grundprinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17. November 2017 - 2 C 25.17 -, BVerwGE 160, Rn. 81) nachzuweisen.
- 81 Die Beklagte beantragt,  
das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Juli 2020 -10 K 213/18.D - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 19. Mai 2021 zu ändern und die Disziplinarklage abzuweisen.
- 82 Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

- 83 Er hält die Berufung für zulässig, aber unbegründet. Die Disziplinarkammer habe die Beklagte zu Recht aus dem Beamtenverhältnis entfernt.
- 84 Das erstmals im Berufungsverfahren erhobene Rüge zur unterbliebenen Beteiligung der Frauenbeauftragten sei präkludiert und deshalb unbeachtlich (§ 66 Abs. 2, § 56 Abs. 2 SächsDG). Einer solchen Beteiligung habe es auch nicht bedurft, weil der Aufgabenbereich der Frauenbeauftragten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SächsFFG) bei den hier in Rede stehenden Vorwürfen nicht betroffen gewesen sei. Die angebliche Überlastung der Beklagten als junge Mutter, vermeintliche Benachteiligungen bei der Dienstplanung und die Nichtberücksichtigung von Teilzeitanträgen in der Vergangenheit hätten sich schon im vorangegangenen Klageverfahren der Beklagten vor der Disziplinarkammer (Urt. v. 19. April 2013 - 10 K 506/12 -) im Zusammenhang mit den Falschbetankungen von Dienstfahrzeugen als unzutreffend erwiesen.
- 85 Angesichts der nachgewiesenen schwerwiegenden Dienstpflichtverletzung wäre selbst ohne disziplinarische Vorbelastung der Beklagten auf die Höchstmaßnahme zu erkennen.
- 86 Für den Vorwurf zu 1 komme es entgegen dem Berufungsvorbringen der Beklagten auf Erkenntnisse aus der - überdies zulässigen - TKÜ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nicht an. Der Ermittlungsansatz zur versuchten Strafvereitelung habe sich erst nachträglich im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen wegen Hakenkreuzschmierereien auf dem Tankstellengelände in B.... aus dem Jahr 2008 ergeben, was auf die entsprechende Mitteilung zur Einleitung des Disziplinarverfahrens im Jahr 2012 geführt habe. Die Ermittlungsakte im Verfahren gegen die Beklagte sowie deren Zeugenaussage im Strafverfahren gegen den später überführten Täter R... P... seien im Disziplinarverfahren beigezogen und von der Disziplinarkammer fehlerfrei gewürdigt worden. Einer Beziehung der Videoaufzeichnung der Tankstelle durch die Disziplinarkammer zum Beweis der Tatsache, dass die Beklagte die Schmierereien aus ihrer Perspektive nicht habe wahrnehmen können, habe es nicht bedurft. Die Disziplinarkammer habe angenommen, dass es der Beklagten um die Vermeidung beruflicher Nachteile sowie einer Strafverfolgung gegen sie selbst gegangen sei. Weitergehende Feststellungen (etwa zur Bekanntschaft mit „Schmieren“) habe die Kammer im Ergebnis ihrer Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht getroffen. Dies lasse eine Verletzung der Aufklärungspflicht zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.
- 87 Eine isolierte Betrachtung der Vorwürfe 1 und 2, wie sie die Beklagte verlange, scheide nach dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens aus; dementsprechend stehe der Zeitablauf einer disziplinarischen Ahndung auch dieses Pflichtverstoßes nicht entgegen.

- 88 Mit der von der Beklagten bestrittenen Verwertbarkeit der TKÜ-Erkenntnisse nach § 49 Abs. 4 BeamtStG und der Aussagekraft der bei den Akten befindlichen Protokolle habe sich die Disziplinarkammer eingehend befasst. Eine rechtswidrige Datenübermittlung des LKA an die Disziplinarbehörde liege nicht vor; sämtliche Übermittlungen von Erkenntnissen über die seinerzeit als Beschuldigte geführte Beklagte seien von § 49 BeamtStG gedeckt.
- 89 Aufgrund der TKÜ-Erkenntnisse stehe fest, dass die Beklagte das ihr vorgeworfene schwere Dienstvergehen begangen habe. Die Beklagte habe ihre Verfassungstreuepflicht verletzt; die ausführliche Sachverhalts- und Beweiswürdigung der Disziplinarkammer sei nicht zu beanstanden. Wegen der schwerwiegenden Verletzung der beamtenrechtlichen Kernpflicht und des endgültigen Vertrauensverlusts sei die Beklagte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.
- 90 In der Berufungsverhandlung haben sich die Beteiligten nach einem Hinweis des Disziplinarsenats auf neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Januar 2022 - 2 D 4.12 -, juris) und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 30. Oktober 2024 - 2b B 1679/23.D -, juris) ergänzend zur Verwertbarkeit von Kommunikationsinhalten zwischen Vertrauenspersonen im Disziplinarverfahren geäußert.
- 91 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte (zwei Bände), die Personalakte der Beklagten (ein Band) sowie die Disziplinarakte (zwei Ordner und eine Heftung) verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

- 92 Die zulässige Berufung (A.) der Beklagten ist teilweise begründet (B).
- 93 A. Die Berufung der Beklagten gegen das ihr am 20. November 2020 zugestellte Urteil der Disziplinarkammer vom 14. Juli 2020 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 19. Mai 2021 ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsDG statthaft und auch im Übrigen zulässig, wie es der Kläger in der Berufungsverhandlung eingeräumt hat.
- 94 Die Beklagte hat die Berufung fristgerecht am 21. Dezember 2020 (Montag) beim Verwaltungsgericht eingelegt, allerdings nicht auch innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist des § 65 Abs. 1 Satz 2 SächsDG begründet. Die entgegen dem Wortlaut der vorgenannten Norm an das Oberverwaltungsgericht gerichtete Begründungsschrift der Beklagten vom 20. Januar 2021 konnte die Monatsfrist nicht wahren. Dies führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit der Berufung. Die Monatsfrist für die Berufungsbegründung wurde durch die am 20. November 2020

erfolgte Urteilszustellung nicht in Lauf gesetzt, weil die dem Urteil beigefügte Rechtsmittelbelehrung sowohl hinsichtlich der Begründungsfrist als auch des Begründungsadressaten fehlerhaft war. Ob durch die fehlerhafte Fristangabe stets in Anwendung von § 3 SächsDG i. V. m. § 58 Abs. 2 VwGO eine Jahresfrist in Lauf gesetzt wird oder ob die fehlerhafte Angabe einer längeren als der gesetzlichen Frist nur dazu führt, dass die die „längere Frist maßgeblich“ wird (BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2020 - 2 B 36.19 -, BeckRS 2020, 2205 Leitsatz 1 und Rn. 10 m. w. N.; ebenso Kimmel, in: BeckOK VwGO, § 58 Rn. 18: offengelassen von BVerwG, Urt. v. 10. Februar 1999 - 11 C 9.97 -, BVerwGE 108, 269, 270) kann dahinstehen, weil jedenfalls die fehlerhafte Angabe des Begründungsadressaten den Anwendungsbereich von § 3 SächsDG i. V. m. § 58 Abs. 2 VwGO insgesamt eröffnet hat. Die Jahresfrist hat die Beklagte durch ihren Schriftsatz vom 28. Mai 2021 gewahrt. Vor diesem Hintergrund ist es für die Zulässigkeit der Berufung auch unerheblich, dass das Verwaltungsgericht nach Erlass des Berichtigungsbeschlusses vom 19. Mai 2021 den Beteiligten nur diesen Beschluss, nicht aber das berichtigte Urteil insgesamt zugestellt hat.

- 95 B. Die Berufung ist teilweise begründet, weil die zulässige (I.) Disziplinarklageteilweise begründet ist (II.); dementsprechend ist das angefochtene Urteil in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu ändern (III.).
- 96 I. Die Disziplinarklage ist zulässig. Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die sich auf das Ergebnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ausgewirkt haben können (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Juni 2010 - 2 C 15.09 -, juris Rn. 19), oder der Klageschrift (§§ 56, 66 Abs. 2 SächsDG) liegen nicht vor.
- 97 1. Entgegen der erstmals im Berufungsverfahren erhobenen Rüge der Beklagten bedurfte es vor Erhebung der Disziplinarklage im Dezember 2017 keiner Beteiligung der damaligen Frauenbeauftragten der Polizeidirektion L..... Die Mitwirkung von Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten in Disziplinarverfahren gegen Landesbeamten und -beamte richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht (vgl. Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2. Aufl. 2017, § 17 Rn. 22 m. w. N.). Anders als die entsprechenden Gesetze anderer Länder und als in § 27 Abs. 1 Nr. 1d BGleG enthielt der seinerzeit anwendbare § 20 SächsFFG mit seinem Katalog der Beteiligungstatbestände bei „Personalangelegenheiten“ in Abs. 1 Satz 3 keine Regelung zur Mitwirkung der Frauenbeauftragten vor Erhebung einer Disziplinarklage. Hätte der Landesgesetzgeber eine Mitwirkung von Frauenbeauftragten beabsichtigt, hätte er diese - für Betroffene unter Umständen mit sehr weitreichenden Konsequenzen verbundene, nicht etwa außergewöhnlich gelagerte - Fallkonstellation ausdrücklich gesetzlich geregelt (etwa nach dem Vorbild des Personalvertretungsrechts). Abweichendes ist auch der knapp gehaltenen Gesetzesbegründung (LT-Drs. 1/3200) aus dem Jahr 1993 nicht zu entnehmen.

- 98 2. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl.v. 29. Juli 2019 - 2 B 19.18 -, juris Leitsatz 4, Rn. 30 ff.), dass § 49 BeamtStG eine „bereichsspezifische Spezialregelung“ für die Übermittlung auch von Erkenntnissen aus Telefonüberwachungen enthält, dessen Absatz 4 eine generalklauselartige Auffangnorm darstellt und auch Erkenntnisse umfasst, die keinen unmittelbaren Bezug zu der verfolgten Straftat aufweisen, vermag der erkennende Senat einen wesentlichen Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift auch nicht darin zu sehen, dass Erkenntnisse aus der gegen Dritte angeordneten TKÜ - hier also sog. Zufallsfunde - zur Begründung der gegen die Beklagte gerichteten disziplinarischen Vorwürfe herangezogen wurden. Ob § 49 Abs. 4 BeamtStG zugleich eine hinreichende Rechtsgrundlage für die gerichtliche Verwertung von Erkenntnissen darstellt, die durch Eingriffe in die grundrechtliche geschützte Telekommunikation erlangt wurden (vgl. dazu Senatsur. v. 7. Juni 2024 - 12 A 254/22.D -, Rn. 109, nicht veröffentlicht), ist insoweit nicht entscheidungserheblich.
- 99 3. Soweit dem Ermittlungsführer, auf dessen Bericht sich die Disziplinarklage im Wesentlichen stützt, nicht die Rohdaten der TKÜ, sondern nur Aktenvermerke über die abgehörten Telefongespräche vorlagen, stellt dies keinen wesentlichen Mangel des Disziplinarverfahrens dar. Die von der Beklagten bezweifelte Aussagekraft der vom Dienstherrn herangezogenen Beweismittel betrifft weder den Gang des behördlichen Disziplinarverfahrens noch den Inhalt der Klageschrift (§ 53 Abs. 1 SächsDG), sondern die vom Disziplinargericht zu beurteilende materiell-rechtliche Frage, ob nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehenden- verwertbaren und aussagekräftigen - Erkenntnismittel ein Dienstvergehen vorliegt. Ob die Rohdaten der TKÜ in Ansehung der strengen Löschungsvorschrift des § 101 Abs. 8 StPO noch vorhanden sind, hatte der Disziplinarsenat für die Beurteilung der Zulässigkeit der Disziplinarklage deshalb nicht zu ermitteln.
- 100 4. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Disziplinarkammer (Urteilsabdruck S. 24/25) zu verweisen (§ 3 SächsDG i. V. m. § 130b Satz 2 VwGO), die mit der Berufungs-begründung nicht substantiiert in Zweifel gezogen werden.
- 101 II. Die Disziplinarklage ist teilweise begründet.
- 102 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die beiden mit der Disziplinarklage erhobenen Vorwürfe, die Beklagte habe ihre Pflicht zu achtings- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 Satz 3 BeamtStG a. F./§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG n. F) dadurch verletzt, dass sie am 24. April 2008 versucht habe, einen Tankstellenmitarbeiter zur Löschung von Videoaufzeichnungen zu bewegen, die als Beweismittel in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

gegen einen Dritten heranzuziehen gewesen seien (a), und sie habe ihre Pflichten zum Bekennen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes verletzt, indem sie mindestens zwischen Januar und August 2011 engen Kontakt zu Mitgliedern der rechtsextremistischen T.. gehalten, dabei in einem Fall in strafrechtlich relevanter Weise Dienstgeheimnisse offenbart, mehrere rechtsextremistische Konzerte besucht oder Besuche geplant habe sowie mehrfach versucht habe, sich beim Anführer der T.. die CD einer rechtsextremistischen Band zu beschaffen (b).

103 a) Hinsichtlich des ersten Vorwurfs steht zur Überzeugung des Disziplinarenrats fest, dass sich die Beklagte - wie mit der Klageschrift vom 5. Dezember 2017 angeschuldigt - am Nachmittag des 24. April 2008 telefonisch an den Tankstellenmitarbeiter N.... wandte, weil sie berufliche Nachteile und eine Strafverfolgung wegen der am 20. April 2008 erfolgten Schmierereien (Hakenkreuz und SS-Rune) eines Dritten auf dem Tankstellengelände in B.... befürchtete. In dem anonymen Handygespräch kündigte sie an, am nächsten Tag zur Tankstelle zu kommen und die Videoaufzeichnungen von der Nacht des 20. April 2008 ansehen zu wollen. Als sie am Folgetag nicht erschien, teilte sie Herrn N.... auf dessen telefonische Nachfrage mit, dass sie nicht bei der Polizei tätig sei und die Videoaufzeichnungen „weg oder gelöscht“ werden müssten, weil „ein Job“ und eine Existenz an ihnen hingen. Der Tankstellenmitarbeiter folgte dieser Bitte nicht und meldete den Vorgang bei der Polizeidienststelle B....; nachfolgend konnten die anonyme Telefonverbindungen der Beklagten zugeordnet werden.

104 Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Beklagten, die sowohl im Ermittlungsverfahren - 608 JS 313/09 - der Staatsanwaltschaft L..... als auch in der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkammer bestätigt hat, den Tankstellenmitarbeiter per Handy angerufen zu haben, um die Videoaufzeichnungen anzusehen, den Inhalt des Telefonats vom 25. April 2008 jedoch abweichend wiedergibt, wie auch den glaubhaften Angaben des vom Landeskriminalamt als Zeugen vernommenen Tankstellenmitarbeiters N.... zum Inhalt des am 25. April 2008 geführten Gesprächs. Des Weiteren beruhen diese Feststellungen auf dem weiteren Inhalt der zum Gegenstand der Berufungsverhandlung gemachten Akten. Der polizeilich vernommene Tankstellenmitarbeiter hat den Inhalt des Telefonats ausweislich des unterschriebenen Vernehmungsprotokolls so wiedergegeben, wie es in der Disziplinarklage ausgeführt wird. An der Richtigkeit dieser Angaben hat der erkennende Senat trotz des Zeitablaufs zwischen den Telefonaten und der Vernehmung keinen Zweifel. Angesichts des - unstreitigen - Umstands, dass die Beklagte in der Nacht vom 19. auf den 20. April 2008 im Umfeld des Konzerts einer rechtsextremen Band mit ihrem Pkw in eine Polizeikontrolle geraten war, bei der sie ihre berufliche Stellung offenbart hatte, und ihrer kurz bevorstehenden Ernennung als Beamtin auf Probe hatte die Beklagte zur Überzeugung des Senats ein erhebliches Interesse daran, berufliche

Nachteile und eine Strafverfolgung wegen der Schmierereien zu vermeiden. Ob sie mit den Telefonaten auch Dritte (etwa den später als Täter ermittelten R... P...) schützen wollte, lässt sich nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten jedoch ebenso wenig zweifelsfrei feststellen wie ein Besuch der Beklagten bei der Konzertveranstaltung, den diese bestreitet. Zugunsten der Beklagten ist in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juni 2021 - 2 B 56.20 -, juris Rn. 13 m. w. N.) des Weiteren davon auszugehen, dass sie die vorgenannten anonymen Telefonate mit dem Tankstellenmitarbeiter nicht als Amtsträgerin, sondern als Privatperson geführt hat, was eine Strafbarkeit ihres Handelns nach § 258a StGB ausschließt; auch davon ist die Disziplinarkammer zu Recht ausgegangen (Urteilsabdruck S. 26, 29). Eine Strafbarkeit ihres Handelns scheidet mit den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils (Abdruck S. 29 f.) aus, weil § 258 Abs. 5 StGB einen persönlichen Strafausschließungsgrund für denjenigen enthält, der - wie die Beklagte - durch die Tat „vereiteln will (...) selbst bestraft“ zu werden.

- 105 Die Straflosigkeit ihres Handelns schließt das Vorliegen einer außerhalb des Dienstes (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) begangenen schuldhaften Dienstpflichtverletzung indessen nicht aus. Indem sich die Beklagte mit der - wenn auch erfolglos gebliebenen - persönlichen Bitte an den Tankstellenmitarbeiter um Löschung der Videoaufzeichnungen zur Vermeidung persönlicher Nachteile in laufende polizeiliche Ermittlungen mit dem Ziel einmischt, Beweismittel eines Strafverfahrens vernichten zu lassen, verletzte sie vorsätzlich (wissentlich und willentlich) ihre Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 3 BeamStG/§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG n. F.), wie es die Disziplinarkammer insoweit zutreffend angenommen hat (Urteilsabdruck S. 29 f.). Die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verlangt von Beamtinnen und Beamten, ihre Lebensführung nach den geltenden Moralanschauungen auszurichten, also grundsätzlich die Gebote, die sich aus Sitte, Ehre und Anstand ergeben, jedenfalls soweit zu beachten, wie dies die dienstliche Stellung erfordert (BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 2003 - 2 BvR 1413/01 -, juris Rn. 36 m. w. N.). Dabei wird von Beamten kein wesentlich anderes Sozialverhalten erwartet als von anderen Bürgern (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 -, juris Rn. 20). Ein außerdienstliches Verhalten von Beamten, das - wie hier - die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamSt erfüllt, weil es nach den Umständen des Falls in besonderem Maß geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, verstößt gegen die Wohlverhaltenspflicht, wenn es bei fallbezogener Würdigung nachteilige Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zulässt. Dieser dienstliche Bezug besteht, wenn aufgrund des außerdienstlichen Verhaltens Zweifel bestehen, ob der Beamte seine innerdienstlichen Pflichten beachten wird. Die Dienstausübung ist auch betroffen, wenn zu befürchten ist, dass der Beamte wegen der gegen ihn bestehenden Vorbehalte nicht mehr die Autorität genießt, auf die er für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zwingend angewiesen ist.

Ansonsten verstößt ein außerdienstliches Verhalten gegen berufliche Erfordernisse, wenn dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in das Beamtentum als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung beeinträchtigt werden kann (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 2011 a. a. O., Rn. 22 m. w. N.; Senatsur. v. 10. Dezember 2021 - 12 A 650/19.D -, juris Rn. 29 f.).

- 106 Bei einer Polizeivollzugsbeamtin, zu deren Kernpflichten - wie bei der Beklagten - u. a. die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten gehört, lässt das an einen Dritten gerichtete Bitte um die Vernichtung möglicher Beweismittel zur Vermeidung eventueller beruflicher Nachteile auch dann negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben besorgen, wenn diese Bitte außerhalb des Dienstes über ein privates Mobiltelefon ausgesprochen wurde; zudem ist nach Überzeugung des Disziplinarsenats ein Autoritätsverlust zu besorgen.
- 107 Die Pflichtverletzung erfolgte auch rechtswidrig und schulhaft.
- 108 b) Hinsichtlich des zweiten Vorwurfs der Verletzung der Verfassungstreuepflicht sowie der - insoweit nachrangigen - Wohlverhaltenspflicht im Zeitraum zwischen Januar und August 2011 durch engen Kontakt der Beklagten zu Mitgliedern der rechtsextremistischen T.. und den im Einzelnen näher bezeichneten Handlungen vermag sich der erkennende Senat den Ausführungen der Disziplinarkammer, die den Inhalt der Disziplinarklageschrift als erwiesen angesehen hat, in wesentlichen Punkten allerdings nicht anzuschließen.
- 109 Der Kläger und ihm folgend die Disziplinarkammer leiten insbesondere aus den vom Ermittlungsleiter beigezogenen TKÜ-Unterlagen des Landeskriminalamts ab, dass die Beklagte im angeschuldigten Zeitraum engen Kontakt zu Mitgliedern der rechtsextremen T.. hielt, in einem Fall in strafbarer Weise Dienstgeheimisse offenbarte, mehrere rechtsextremistische Konzerte besuchte oder dies plante und mehrfach versuchte, sich beim Anführer der T.. die CD einer rechtsextremistischen Band zu beschaffen.
- 110 Ausgehend vom Inhalt der Disziplinarklageschrift beschränkt sich der angeschuldigte Vorwurf der Verletzung der Verfassungstreuepflicht auf einzelne, nämlich die unter Gliederungspunkten II.4. a), II.4. c) II.4 f), II.4 k), II.4 l) und II.4 m) sowie - obwohl in der Auflistung auf Seite 31 der Klageschrift nicht genannt - II.4.d) - geschilderten Vorfälle im vorgenannten Zeitraum. Die übrigen Vorfälle betrafen nach der damaligen rechtlichen Würdigung des Klägers, die allerdings weder die Disziplinarkammer noch den Senat bindet, schon nicht die Verfassungstreuepflicht, sondern nur die Wohlverhaltenspflicht, die hinter die erstgenannte Pflicht zurücktritt. Abweichend davon hat die Disziplinarkammer die zum Vorwurf 2 in der Klageschrift unter II. 4 a) bis m) geschilderten Vorfälle sämtlich als erwiesen angesehen und sie insgesamt als

Verletzung der Verfassungstreuepflicht gewürdigt (Urteilsabdruck S. 33 bis 38). Dies überzeugt nicht.

- 111 aa) Eine Verletzung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht, wie sie die Disziplinarkammer entscheidungstragend angenommen hat, vermag der erkennende Senat im Ergebnis der Berufungsverhandlung nicht zweifelsfrei festzustellen.
- 112 In rechtlicher Hinsicht ist dabei von Folgendem auszugehen: Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG müssen Beamtinnen und Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- 113 Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Art. 33 Abs. 4 GG einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als „Repräsentanten der Rechtsstaatsidee“ dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG, dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt. Der Beamte, der „sozusagen als Staat Befehle geben kann“, muss sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Damit ist nicht eine Verpflichtung gemeint, sich die Ziele oder eine bestimmte Politik der jeweiligen Regierung zu eigen zu machen. Gefordert ist aber die Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik zu üben und für Änderungen der bestehenden Verhältnisse mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln einzutreten, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden. An einer „unkritischen“ Beamtenchaft können Staat und Gesellschaft kein Interesse haben. Unverzichtbar ist aber, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Staat ist darauf angewiesen, dass seine Beamten für ihn einstehen und Partei für ihn ergreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2017 - 2 C 25.17 -, juris Rn. 14 ff. m. w. N.; Senatsur. v. 10. Dezember 2021 - 12 A 650/19.D -, juris Rn. 29 f. zur inhaltsgleichen Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG).

- 114 Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue ist zu berücksichtigen, dass das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, für die Annahme einer Verletzung der dem Beamten auferlegten Treuepflicht grundsätzlich nicht ausreicht. Ein Dienstvergehen besteht erst, wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht. Eine derartige Verletzung der Verfassungstreuepflicht liegt nicht erst dann vor, wenn der Beamte ein Verhalten zeigt, welches auf die wirksame Verbreitung eines verfassungsfeindlichen Standpunktes oder auf die Teilnahme am politischen Meinungskampf gerichtet ist. Hierfür reicht eine plakative Kundgabe des verfassungsfeindlichen Standpunkts aus, durch die eine mit ihr verbundene Aussage das „forum internum“ verlässt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2017 a. a. O., Rn. 21 ff. m. w. N.; Senatsur. v. 10. Dezember 2021 a. a. O., Rn. 32).
- 115 Bei der Auslegung von Äußerungen, die auf eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht hindeuten können, ist zunächst von deren objektivem Erklärungsgehalt auszugehen, wobei alle Begleitumstände zu berücksichtigen sind. Liegt eine mehrdeutige Äußerung vor, sind auch Disziplinarbehörden und -gerichte gehalten, dienstrechlich irrelevante Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen auszuschließen, bevor sie ihrer Entscheidungen eine sanktionsbegründende Deutung zugrunde legen (vgl. HessVGH, Beschl. v. 30. Oktober 2024 - 28 B 1679/23.D -, juris Rn. 44 m. w. N.). Soweit es um vertrauliche Kommunikation gegenüber Familienangehörigen und anderen Personen geht, zu denen ein enges - sei es auch rein freundschaftliches - Vertrauensverhältnis besteht, ist nach der neueren, zum vergleichbaren Wehrdisziplinarrecht ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Januar 2022 - 2 WD 4.21 -, juris Rn. 49 ff.; ebenso HessVGH, Beschl. v. 30. Oktober 2024 - 28 B 1679/23.D -, juris Rn. 56 ff. für Chatnachrichten eines Polizeibeamten mit seiner Lebensgefährtin) - unabhängig von der Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot vorliegt - nicht nur der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) in den Blick zu nehmen, sondern auch der von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasste Schutz der Privatsphäre, die dem Einzelnen die Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleisten soll. Der grundrechtlich verankerte Schutz der Vertrauenssphäre geht nicht schon dann verloren, wenn sich der Staat - wie etwa bei der Briefkontrolle von Strafgefangenen (BVerfG, Beschl. v. 26. April 1994 - 1 BvR 1689/88 -, BVerfGE 80, 255, 261) - Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Ein geschütztes rechtliches Näheverhältnis kann - so die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Januar 2022 - 2 WD 4.21 -, juris Rn 52) - selbst „zwischen Menschen bestehen, die als Mitglieder einer Gruppe Gleichgesinnter mit gemeinsamen Freizeitgewohnheiten (Clique) befreundet sind“ und zwischen denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (entschieden für eine WhatsApp Gruppe aus vier befreundeten

„Hörsaalangehörigen“ der Bundeswehr, die im regelmäßigen vertrauensvoll Austausch über „Empfindungen“ standen).

- 116 Bei Anwendung dieser Maßstäbe lässt sich die der Beklagten vorgeworfene Überschreitung der disziplinarrechtlich maßgeblichen Schwelle des „bloßen Habens“ einer (hier rechtsextremen) Überzeugung und der „bloßen Mitteilung“, diese zu haben, durch ein „Mehr“ (etwa eine plakative Kundgabe dieser Meinung) im Ergebnis des langjährig geführten Disziplinarverfahrens nicht mit der erforderlichen Gewissheit zur Überzeugung des Senats feststellen. Vom (Haupt-)Vorwurf der Verletzung der Verfassungstreuepflicht im Zeitraum zwischen Januar und August 2011 ist die Beklagte deshalb freizustellen, nicht jedoch von einer Verletzung der Wohlverhaltenspflicht (dazu unter bb)).
- 117 Die Beklagte hat zwar eine verfassungsfeindliche Gesinnung während des gesamten Verfahrens bestritten, nicht aber „persönliche Kontakte“ zu Mitgliedern der rechtsextremistischen T., aus deren Reihen - ohne ihre Mitwirkung - Straftaten begangen wurden. Dazu trägt sie auch im Berufungsverfahren vor, selbst im Falle einer Verwertbarkeit und hinreichenden Aussagekraft der vom Kläger vorgelegten TKÜ-Unterlagen lasse sich eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht nicht feststellen.
- 118 Letzteres trifft nach Überzeugung des Senats zu:
- 119 In tatsächlicher Hinsicht steht aufgrund des Inhalts der vorgelegten Akten und der Einlassung der Beklagten zum Bestehen „persönlicher Kontakte“ fest, dass sie im angeschuldigten Zeitraum zwischen Januar und August 2011 die Freundin des S..... M.... war, der der rechtsextremistischen T.. angehörte. Insoweit folgt der Senat der Einschätzung des Landeskriminalamts (Aktenvermerk vom 4. Oktober 2011 zum Vorgang....., S. 4). Während des angeschuldigten Zeitraums nutzte sie ein Mobiltelefon, für das ihr Freund einen Telefonvertrag abgeschlossen hatte. Mitglied der T.. war die Beklagte nicht; an Straftaten, die von Mitgliedern der T.. begangen wurden, war sie nicht beteiligt. Die Bildung einer kriminellen - oder gar terroristischen - Vereinigung konnte den Mitgliedern der T.. im Ergebnis sehr aufwändig geführter Ermittlungsverfahren nicht nachgewiesen werden, weshalb die entsprechenden Verfahren durch Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 14. April 2015 mangels eines hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) eingestellt wurden. Nachdem die TKÜ für das von der Beklagten genutzte, von den Ermittlungsbehörden ursprünglich dem S..... M.... zugeordnete, Mobiltelefon eingestellt worden war, ergaben sich aus den gegenüber den damaligen Beschuldigten im Zeitraum zwischen Januar und August 2011 fortgesetzten TKÜ Erkenntnisse zu der Beklagten aus dem Inhalt von Telefonaten und Textnachrichten, auf die sich die Disziplinarklareschrift unter Gliederungspunkt I.4. a) bis n) im Einzelnen bezieht. Während für die

ausgelesenen Textnachrichten Protokolle mit wörtlichen Wiedergaben vorliegen, beschränkt sich die Wiedergabe der Telefonate bei einem Teil der mit der Disziplinarakte vorgelegten Protokollvermerke auf inhaltliche Zusammenfassungen von Gesprächsinhalten durch das Landeskriminalamt (so bei Telefonaten vom 6. Januar 2011 und vom 15. Juni 2011).

- 120 Diese für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen erstellten TKÜ-Unterlagen sind - soweit im gerichtlichen Disziplinarverfahren überhaupt verwertbar - hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung der Verfassungstreuepflicht besonders zu prüfen. Die Aussagekraft insbesondere zusammenfassender Gesprächswiedergaben für Vorwürfe dieser Art kann dadurch erheblich gemindert oder gar ausgeschlossen sein, dass das von § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG tatbestandlich vorausgesetzte „Mehr“ als das Haben einer Überzeugung und deren bloße Mitteilung im Kontext des jeweiligen konkreten Gesprächsverlaufs zu beurteilen ist, wobei es den Disziplinargerichten für die Feststellung einer Pflichtverletzung obliegt, dienstrechtlich irrelevante Auslegungsvarianten einer Äußerung mit der im Disziplinarverfahren mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dies gilt auch für Äußerungen, deren objektiver Erklärungsgehalt eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht nahelegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Januar 2022 - 2 WD 4.21 -, juris Rn. 37 ff. für die Verharmlosung der Judenverfolgung im Dritten Reich und die Verwendung rassistischer Begriffe).
- 121 Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. Januar 2022 - 2 WD 4.21 -, juris Rn. 48 ff., 54), der sich der Senat anschließt, können Äußerungen, die dem Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Vertrauenspersonen unterliegen, „weder strafrechtlich noch disziplinarisch geahndet werden“.
- 122 Ein derartiges Vertrauensverhältnis bestand zwischen der Beklagten und ihrem damaligen Freund S..... M.... im angeschuldigten Zeitraum, weshalb der Inhalt ihrer in den TKÜ-Unterlagen dokumentierten Telekommunikation - soweit er im Fall seiner Verwertbarkeit überhaupt hinreichend sichere Rückschlüsse auf eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht begründen kann - nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 13. Januar 2022 (- 2 WD 4.21 -, juris Rn. 54) disziplinarisch nicht geahndet werden kann.
- 123 Mögliche Anknüpfungspunkte für die der Beklagten vorgeworfene Überschreitung der disziplinarrechtlich maßgeblichen Schwelle des „bloßen Habens“ einer rechtsextremistischen Überzeugung und der „bloßen Mitteilung“ diese zu haben, durch ein sog. „Mehr“ sieht der Disziplinarsenat nur in den unter Gliederungspunkten II.4 a) und II.4.d) der Klageschrift aufgeführten Telefonaten der Beklagten mit ihrem Freund S..... M.... vom 6. und 25. Januar 2011.

- 124 Zum Gespräch vom Donnerstag, den 6. Januar 2011 (Gliederungspunkt II.4.a) der Klageschrift) heißt es in dem vorgelegten zusammenfassenden Protokoll über einen Anruf des S..... M....:

„F..... musste lachen, weil sie gerade dasitzt und Langeweile hat und Bandprofile von F....., I..... und F..... angeschaut hat. Sie musste vor allem bei F..... schmunzeln, weil sie letztens in C..... von dem Sänger von F..... angesprochen wurde, dass sie sich mal umdrehen solle als sie auf der Treppe saß. Sie befindet sich auf Arbeit und muss jetzt los.“

- 125 Der Inhalt dieses Gesprächs ist als Teil der vertraulichen Kommunikation zwischen der Beklagten und ihrem Freund nach Auffassung des Senats disziplinarrechtlich schon nicht berücksichtigungsfähig. Im Übrigen lässt der Inhalt dieses Gespräches bei Annahme einer Verwertbarkeit der TKÜ-Unterlagen noch nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, dass die Beklagte ihrem Freund Auskünfte aus einer polizeilichen Datenbank mitgeteilt hat, was sie auch im Berufungsverfahren bestritten hat. Ein Zugriff der Beklagten auf die als „VS-NfD“ eingestufte Datenbank, die nach dem Inhalt der Klageschrift nur über den Dienstrechner möglich ist und Informationen aus dem Bereich der rechtsextremen Szene enthält, am 6. Januar 2011 ist nicht anderweitig unterlegt (etwa durch Zugangsprotokolle). Dass die Beklagte während des Anrufs im Dienst war, Langeweile hatte und deshalb „Bandprofile“ betrachtet haben soll, wie es der Gesprächszusammenfassung zu entnehmen ist, reicht nach Überzeugung des Senats zum Nachweis eines unberechtigten Zugriffs auf die Datenbank und einer anschließenden - strafbaren - Weitergabe von Dienstgeheimnissen an S..... M.... nicht aus.
- 126 Der Inhalt des Telefonats zwischen der Beklagten und S..... M.... vom Dienstag, den 25. Januar 2011 (Gliederungspunkt II.4 d)) ist wie folgt protokolliert:

„PA F.....: ... 'Bei Penny angehalten, eingekofft. Der steht so mit da, der weiß meine Meinung. Der ist aus M..... Lacht. Ich steh an der Kasse und die so: ,8,88 € bitte'. Da ist er erstmal rausgegangen. Ich habe so gefeiert. Das war so geil. 8,88 €. Ich habe mir den Kassenzettel gleich geben lassen.'... “

- 127 Dieser Gesprächsinhalt mag im Hinblick auf die in rechtsextremen Kreisen verbreitete Verwendung der Zahl „88“ als Erkennungszeichen für die Buchstabenfolge „HH“ und den Gruß „Heil Hitler“ ein Indiz für eine rechtsextremistische Gesinnung der Beklagten sein, was diese auch im Berufungsverfahren mit der kaum überzeugenden Begründung bestreitet, die Zahl 8 sei ihre Glückszahl. Als Teil der vertraulichen Kommunikation zwischen der Beklagten und ihrem Freund ist dieses wörtlich protokollierte Telefongespräch nach Auffassung des Senats bei Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 13. Januar 2022 - 2 WD 4.21 -, juris Rn. 47 ff.) formulierten Maßstäbe disziplinarrechtlich schon nicht berücksichtigungsfähig.

- 128 Im gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht berücksichtigungsfähig ist auch die in den TKÜ-Unterlagen protokolierte Kommunikation zwischen der Beklagten und S..... M...., wie sie unter Gliederungspunkten II. 4.b), II.4 c), II.4 e), II. 4. f) II.4 i), II.4.j), II.4.k), II.4.l), II.4.m) und II.4.n) der Klageschrift aufgeführt wird. Aus den übrigen Kommunikationsinhalten der Beklagten mit Dritten sowie dem Telefonat zwischen S..... M.... mit Frau V..... R..... (Gliederungspunkt II.4. h) vermag der Senat keinen hinreichenden Schluss auf die der Beklagten vorgeworfene Verletzung der Verfassungstreupflicht zu erkennen. Dies gilt auch für die unter Gliederungspunkt II.4. f) der Klageschrift angeführte Rund-SMS des E... S..... an 102 Empfänger („Hallo freunde!“) zum Erwerb einer CD der Band „S.....“ (Gliederungspunkt II.4.f.), weil die Beklagte seinerzeit ein Mobiltelefon nutzte, für das ihr Freund S..... M.... den entsprechenden Vertrag abgeschlossen hatte. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass diese SMS schon nicht an die Beklagte gerichtet war. Ein nachfolgender versuchter Erwerb dieser CD (II.4.g) und II.4.i) reicht nach den Umständen des Falls nach Überzeugung des Disziplinarsenats auch in einer Gesamtschau nicht zum zweifelsfreien Nachweis einer Verletzung der Verfassungstreupflicht.
- 129 Selbst bei Annahme einer Berücksichtigungsfähigkeit bzw. Verwertbarkeit der TKÜ-Unterlagen war die Beklagte im angeschuldigten Zeitraum nur eine Art Mitläuferin der T., der ihr damaliger Freund angehörte, wobei es zu den Freizeitaktivitäten der gemeinsamen Clique gehörte, sich regelmäßig an unterschiedlichen Orten zu treffen (vgl. Telefonate v. 15. Januar, 22. Januar und 20. Mai 2011), an gemeinsamen Paintball-Spielen in einer entsprechenden Anlage teilzunehmen (vgl. Telefonate v. 9. Juni und 4. August 2011), sonntags essen zu gehen (vgl. Telefonate v. 16. Februar und 23. Mai 2011, SMS v. 23. Mai 2011) und Konzerte rechtsextremer Bands zu besuchen (vgl. Telefonate v. 6. Januar und 15. Juni 2011). Den TKÜ-Unterlagen, auf die sich die Disziplinarklage maßgeblich stützt, ist weiter zu entnehmen, dass sich die Beklagte mehrfach bei dem „Anführer“ der T.. (E... S.....) nach dem Erwerb einer neu erschienenen CD der Band „S.....“ erkundigte (Telefonat v. 24. Februar, SMS v. 9. März, Telefonat und SMS v. 23. Mai 2011), zu dem es selbst nach Einschätzung des Klägers jedoch letztlich nicht kam (u. a. Klageschrift v. 5. Dezember 2017, S. 23, zweiter Absatz). Darüber hinaus enthalten die vorgelegten TKÜ-Unterlagen zusammenfassende Wiedergaben zweier Telefonate der Beklagten mit ihrem Freund S..... M...., in denen sie Interesse am Besuch von insgesamt zwei Konzerten rechtsextremer Bands äußerte (Telefonate v. 15. Januar und 15. Juni 2011) und angab, persönliche Kontakte zum Sänger der Gruppe „F....“ gehabt zu haben. Anschließende Konzertbesuche der Beklagten - die als alleinerziehende Mutter jeweils eine Betreuung ihrer 2007 geborenen Tochter sicherstellen musste - und Einzelheiten zum Umfang des erwähnten Kontakts und zum Bestehen einer Nähebeziehung zu diesem Sänger sind in der Klageschrift und den vorgelegten Akten durch nichts unterlegt.

- 130 Nach alledem steht nicht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Beklagte ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzt hat, wie es ihr vorgeworfen wird.
- 131 bb) Indem die Beklagte im angeschuldigten Zeitraum - wie sie einräumte - „persönliche Kontakte“ zu Mitgliedern der T.. unterhielt, aus deren Reihen schwere Straftaten begangen wurden, verletzte die Beklagte jedoch ihre Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten außerhalb des Dienstes (§ 34 Abs. 3 BeamtStG/§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG n. F.). Auch wenn von Beamten und Beamten kein wesentlich anderes Sozialverhalten erwartet wird als von anderen Bürgern, verstößt ein außerdienstliches Verhalten, das - wie hier - die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG erfüllt, weil es nach den Umständen des Falls in besonderem Maß geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen, gegen die Wohlverhaltenspflicht, wenn es bei fallbezogener Würdigung nachteilige Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zulässt. Dieser dienstliche Bezug besteht, wenn aufgrund des außerdienstlichen Verhaltens Zweifel bestehen, ob der Beamte seine innerdienstlichen Pflichten beachten wird. So liegt der Fall auch hier.
- 132 Indem die Beklagte über einen mehrmonatigen Zeitraum Freizeitaktivitäten mit der rechtsextremistischen T.. auch in der Öffentlichkeit unternahm, aus deren Reihen - wie sie wusste - Straftaten verübt wurden, verletzte sie die beamtenrechtliche Pflicht, ihre Lebensführung nach den geltenden Moralanschauungen auszurichten, also grundsätzlich die Gebote, die sich aus Sitte, Ehre und Anstand ergeben, jedenfalls soweit zu beachten, wie dies die dienstliche Stellung erfordert (BVerfG, Beschl. v. 19. Februar 2003 - 2 BvR 1413/01 -, juris Rn. 36 m. w. N.). Als Polizeibeamtin, zu deren Kernpflichten die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten gehört, war sie im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine dem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat verpflichtete Beamtenchaft gehalten zu vermeiden, dass sie durch ihr außerdienstliches Verhalten in zurechenbarer Weise den Anschein setzt, sich mit rechtsextremistischen Bestrebungen zu identifizieren; insoweit der „böse Schein“ einer Identifikation mit einer solchen Gruppierung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Mai 2001 - 1 DB 15.01 -, juris Rn. 36).
- 133 Die Beklagte handelte insoweit rechtswidrig und schuldhaft.
- 134 c) Die Beklagte hat mit den ihr nachgewiesenen schuldhaften Dienstpflichtverletzungen ein einheitliches Dienstvergehen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) begangen. Grundsätzlich ist von einem einheitlichen Dienstvergehen auszugehen, es sei denn, die auszumachenden einzelnen Verfehlungen stehen in keinem inneren oder äußeren Zusammenhang miteinander (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 26.91 -, juris Rn. 32 m. w. N.). Wegen der disziplinarrechtlich gebotenen Gesamtwürdigung des Verhaltens und der Persönlichkeit des betroffenen Beamten (vgl. Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 12) kommt

eine isolierte Betrachtung festgestellter Verfehlungen selbst dann nur ausnahmsweise in Betracht, wenn rechtlich selbstständige Taten vorliegen. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, zumal es hinsichtlich beider Verfehlungen um eine bestimmte Neigung der Beamtin geht, die die gemeinsame innere Wurzel für ihr Fehlverhalten bei den zu beurteilenden Pflichtverletzungen bildet (BVerwG, Urt. v. 6. Mai 1992 - 1 D 7.91 -, juris Rn. 23 m. w. N.).

- 135 Da die Regelungen des § 15 Abs. 1 bis 3 SächsDG nicht an eine einzelne Dienstpflichtverletzung anknüpfen, sondern ausdrücklich an die „Vollendung des Dienstvergehens“, die erst im Jahr 2011 erfolgte, greift angesichts der im April 2012 erfolgten Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Maßnahmeverbot zugunsten der Beklagten ein. Die Fristen der Absätze 1 bis 3 wurden durch die Einleitung sowie die Erhebung der Disziplinarklage gehemmt.
- 136 Das einheitliche Dienstvergehen des Beklagten ist unter Berücksichtigung sämtlicher für die Bemessung relevanter Umstände des Falls (§ 13 Abs. 1 SächsDG) mit einer Geldbuße zu ahnden.
- 137 2. Über die erforderliche Disziplinarmaßnahme ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Wertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2014 - D 6 B 403/13 -, juris Rn. 45 und Urt. v. 10. Mai 2019 - 12 A 672/18.D -, juris Rn. 55). Anders als im Strafrecht geht es deshalb bei der Disziplinarzumessung nicht um die Vergeltung begangenen Unrechts, sondern darum, ob ein Beamter nach seiner gesamten Persönlichkeit noch im Beamtenverhältnis tragbar ist und falls ja, ob durch eine Disziplinarmaßnahme auf ihn eingewirkt werden muss, um den Eintritt der Untragbarkeit zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Oktober 2005 - 2 B 19.05 -, juris Rn. 5, und v. 6. Juli 1984 - 1 DB 21.84 -, juris Rn. 6).
- 138 Maßgebend für die Disziplinarzumessung ist danach die Schwere des Dienstvergehens, die richtungsweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme ist. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich dabei nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, nach Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und nach den Umständen der Tatbegehung sowie nach subjektiven Verhaltensmerkmalen (Form und Gewicht des Verschuldens und der Beweggründe des Beamten für sein Verhalten) sowie den Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und Dritte (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005 - 2 C 12.04 -, juris Rn. 21 ff.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2011 - D 6 A 136/09 -, juris

Rn. 45 ff.). Bei mehreren Dienstpflichtverletzungen bestimmt vor allem die schwerste Verfehlung die Disziplinarzumessung (BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2005 - 1 D 1.04 -, juris Rn. 113; SächsOVG, Urt. v. 26. Januar 2024 - 12 A 57/22.D -, juris Rn. 38). Die schwerste Dienstpflichtverletzung sieht der Senat in dem - wenn auch nicht strafbaren - Versuch, mögliche Beweismittel zur Vermeidung privater Nachteile vernichten zu lassen (Vorwurf 1).

- 139 Da die Beklagte insoweit keine Straftat verwirklicht hat, scheidet eine unmittelbare Orientierung am gesetzlichen Strafrahmen des § 258 Abs. 1 StGB aus, der für Strafvereitelung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren eröffnet, was für eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sprechen kann (zum Prüfungsmaßstab vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 2 B 24.16 -, juris Rn. 14 m. W. N.). Maßgeblich abzustellen ist vielmehr darauf, dass die Beklagte mit der versuchten Vernichtung von Beweismitteln ihre Kernaufgabe als Polizeivollzugsbeamte verletzt und dabei der Vermeidung möglicher privater Nachteile Vorrang vor den Belangen der Strafverfolgung beigemessen hat.
- 140 Erschwerend zu berücksichtigen ist weiter, dass die Beklagte ihre Wohlverhaltenspflicht hinsichtlich des Vorwurfs zu 2 über einen mehrmonatigen Zeitraum hinweg verletzt hat, was angesichts des zu besorgenden schweren Vertrauensverlusts des Dienstherrn und der Allgemeinheit eine Zurückstufung rechtfertigen kann. Diese ist jedoch rechtlich ausgeschlossen, weil sich die Beklagte im Eingangsamt befindet.
- 141 Weder bei der Schwere des Dienstvergehens noch beim Persönlichkeitsbild der Beamtin ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte - im Rahmen ihres zulässigen Verteidigungsverhaltens - das Vorliegen eines Dienstvergehens bestritten und sich nur teilweise zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen geäußert hat (zum Prüfungsmaßstab vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. Mai 2015 - 2 B 32.14 -, juris Rn. 29 ff.). Ihrer disziplinarischen Vorbelastung wegen zweier Fälle der Falschbetankung von Dienstfahrzeugen im Jahr 2009 und 2011 (jeweils am Ende einer Dienstschicht) misst der Senat keine ausschlaggebende Bedeutung für die Maßnahmebemessung zu.
- 142 Wesentlich zugunsten der Beklagten einzustellen ist jedoch die überlange Dauer des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe datieren aus den Jahren 2008 und 2011 und liegen im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats mehr als 17 bzw. 14 Jahre zurück. Nur teilweise ist dies auf die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zurückzuführen, die wegen des Vorfalls aus dem Jahr 2008 erst im Jahr 2011 aufgenommen wurden. Nach Fertigstellung des disziplinarischen Ermittlungsberichts im Februar 2016 und erfolgter abschließender Anhörung der Beklagten im Mai 2016 vergingen rund

anderthalb Jahre bis zur Erhebung der Disziplinarklage im Dezember 2017. Dem schloss sich das mehrjährige gerichtliche Disziplinarverfahren an.

- 143 Insbesondere unter Berücksichtigung dieser Verfahrensdauer hält der Senat eine Geldbuße (§ 7 SächsDG) in der aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu anmessen.
- 144 III. Das angefochtene Urteil ist dementsprechend zu ändern.
- 145 Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG. Der Grundsatz des § 78 Abs. 1 SächsDG, wonach der Beamte, gegen den im Disziplinarklageverfahren auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, die Kosten des Verfahrens trägt, wird für das Rechtsmittelverfahren durch die in § 78 Abs. 4 VwGO geregelte Anwendung der §§ 154 ff. VwGO modifiziert. Nach den Umständen des Falls hält der Senat eine verhältnismäßige Kostenteilung (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO) für geboten.
- 146 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren unmittelbar aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 147 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG, § 127 BRRG vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsbechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungzwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch